



Ausführlicher Verkaufsprospekt

der gemäß deutschem Recht aufgelegten Sondervermögen
einschließlich Vertragsbedingungen

Aktienfonds:

VERI-VALEUR Fonds

VERI-EUROVALEUR Fonds

VERI-GLOBAL Fonds

Mischfonds:

VERI-TRESOR Fonds

VERIFONDS

Rentenfonds:

VERI-COUPONS Fonds

Geldmarktfonds:

VERI-LIQUIDE Fonds

Kapitalanlagegesellschaft:
VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH
Wildunger Straße 6a
60487 Frankfurt

Handelsregister:
Frankfurt HRB 34125

Geschäftsführung:
Rainer Henkel
Markus Kaiser

Oktober 2008

Inhaltsverzeichnis

GRUNDLAGEN	6
VERWALTUNGSGESELLSCHAFT	6
Firma, Rechtsform und Sitz	6
Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital	7
DEPOTBANK	7
Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit	7
SONDERVERMÖGEN	7
Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit	7
Anteilklassen	7
Teilfonds	7
Anlageziel, Anlagegrundsätze, Anlagepolitik und Anlagegrenzen	7
Anlageziel	7
Anlagegrundsätze	7
Anlagepolitik	8
Anlageinstrumente im Einzelnen	8
Wertpapiere	8
Geldmarktinstrumente	9
Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente	10
Bankguthaben	11
Investmentanteile	11
Derivate	12
Optionsgeschäfte	12
Terminkontrakte	13
Swaps	13
Swaptions	13
Credit Default Swaps	13
In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente	13
OTC-Derivatgeschäfte	13
Darlehensgeschäfte	13
Pensionsgeschäfte	14
Kreditaufnahme	14
BEWERTUNG	14
Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung	14
An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände	14
Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs	14
Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände	14
Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen	14
Geldmarktinstrumente	14
Derivate	14
Optionsrechte und Terminkontrakte	14
Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Festgelder	14
Investmentanteile	14
Darlehensgeschäfte	15
Pensionsgeschäfte	15
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände	15
WERTENTWICKLUNG	15
RISIKOHINWEISE	16
Allgemeines	16
Mögliches Anlagespektrum	16
Marktrisiko	16
Länder- oder Transferrisiko	16
Abwicklungsrisiko	16
Liquiditätsrisiko	16
Adressenausfallrisiko	17
Währungsrisiko	17
Verwahrrisiko	17

Konzentrationsrisiko	17
Politisches Risiko / Regulierungsrisiko	17
Inflationsrisiko	17
Rechtliches und steuerliches Risiko	17
Änderung der Anlagepolitik	17
Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung	17
Risiko der Rücknahmeaussetzung	17
Schlüsselpersonenrisiko	17
Zinsänderungsrisiko	18
Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen	18
Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften	18
ERHÖHTE VOLATILITÄT	18
PROFIL DES TYPISCHEN ANLEGERERS	19
ANTEILE	19
AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN	19
Ausgabe von Anteilen	19
Mindestanlage	19
Rücknahme von Anteilen	19
Umtausch von Anteilen	19
Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme	19
Aussetzung der Anteilrücknahme	19
BÖRSEN UND MÄRKTE	20
AUSGABE- UND RÜCKNAHMEPREISE UND KOSTEN	20
Ausgabe- und Rücknahmepreis	20
Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises	20
Ausgabeaufschlag	20
Rücknahmeabschlag	21
Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise	21
Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile	21
VERWALTUNGS- UND SONSTIGE KOSTEN	21
Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen	22
REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG DER ERTRÄGE	22
Ertragsverwendung	22
Ertragsausgleichsverfahren	23
GESCHÄFTSJAHR	23
AUFLÖSUNG UND ÜBERTRAGUNG EINES SONDERVERMÖGENS	23
Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens	23
Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens	24
Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen	24
KURZANGABEN ÜBER DIE FÜR DIE ANLEGER BEDEUTSAMEN STEUERVORSCHRIFTEN	24
1 Dachfonds, Zielfonds	24
2 Transparenz, Semi-Transparenz, Intransparenz	24
3 Besteuerung deutscher Privatanleger	25
3.1 Besteuerung deutscher Privatanleger nach aktueller Rechtslage (vor Geltung der Abgeltungsteuer)	25
3.1.1 Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit	25
3.1.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	25
3.1.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge	25
3.1.1.3 Dividenden	25
3.1.1.4 Sonstige Erträge	26
3.1.1.5 Zinsabschlagsteuer	26
3.1.1.6 Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden	26
3.1.1.7 Ausländische Quellensteuer	26
3.1.1.8 Negative steuerliche Erträge	27
3.1.1.9 Werbungskosten auf Anleger-Ebene	27

3.1.2	Rückgabe- oder Veräußerungsgewinne deutscher Privatanleger	_____	27
3.1.2.1	Private Veräußerungsgeschäfte	_____	27
3.1.2.2	Zwischengewinn	_____	27
3.2	Besteuerung deutscher Privatanleger nach künftiger Rechtslage (nach Einführung der Abgeltungsteuer)	_____	27
3.2.1	Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit	_____	28
3.2.1.1	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	_____	28
3.2.1.2	Zinsen und zinsähnliche Erträge	_____	28
3.2.1.3	Dividenden	_____	28
3.2.1.4	Sonstige Erträge	_____	28
3.2.1.5	Kapitalertragsteuerabzug (zum Kapitalertragsteuerabzug bei inländischen Dividenden vgl. Abschnitt 3.2.1.6)	_____	28
3.2.1.6	Kapitalertragsteuerabzug bei inländischen Dividenden	_____	29
3.2.1.7	Ausländische Quellensteuer	_____	29
3.2.1.8	Negative steuerliche Erträge	_____	29
3.2.1.9	Werbungskosten auf Anleger-Ebene	_____	30
3.2.2	Rückgabe- und Veräußerungsgewinne deutscher Privatanleger	_____	30
3.2.2.1	Privates Veräußerungsgeschäft/ Kapitalerträge	_____	30
3.2.2.2	Zwischengewinn	_____	30
3.2.2.3	„Nachversteuerungsregelung“	_____	30
4	Besteuerung deutscher betrieblicher Anleger	_____	30
4.1	Besteuerung nach aktueller Rechtslage (vor Geltung der Abgeltungsteuer)	_____	31
4.1.1	Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit	_____	31
4.1.1.1	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	_____	31
4.1.1.2	Zinsen und zinsähnliche Erträge	_____	31
4.1.1.3	Dividenden	_____	31
4.1.1.4	Sonstige Erträge	_____	31
4.1.1.5	Zinsabschlagsteuer	_____	31
4.1.1.6	Ausländische Quellensteuer	_____	31
4.1.1.7	Negative steuerliche Erträge	_____	32
4.1.2	Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen	_____	32
4.1.2.1	Rückgabe- oder Veräußerungsergebnis	_____	32
4.1.2.2	Aktiengewinn	_____	32
4.1.2.3	Zwischengewinn	_____	32
4.2	Besteuerung deutscher betrieblicher Anleger nach künftiger Rechtslag (nach Einführung der Abgeltungsteuer)	_____	32
4.2.1	Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit	_____	32
4.2.1.1	Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften	_____	32
4.2.1.2	Zinsen und zinsähnliche Erträge	_____	32
4.2.1.3	Dividenden	_____	33
4.2.1.4	Sonstige Erträge	_____	33
4.2.1.5	Kapitalertragsteuer	_____	33
4.2.1.6	Ausländische Quellensteuer	_____	33
4.2.1.7	Negative steuerliche Erträge	_____	33
4.2.2	Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen	_____	33
4.2.2.1	Rückgabe- oder Veräußerungsergebnis	_____	33
4.2.2.2	Aktiengewinn	_____	33
4.2.2.3	Zwischengewinn	_____	34
4.2.2.4	Kapitalertragsteuer	_____	34

5 Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Versicherungen und Pensionsfonds	34
6 Steuerausländer	34
7 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung	34
8 EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung	34
AUSLAGERUNG	35
JAHRES-/HALBJAHRESBERICHTE / ABSCHLUSSPRÜFER	35
ZAHLUNGEN AN DIE ANLEGER / VERBREITUNG DER BERICHTE UND SONSTIGE INFORMATIONEN	35
WEITERE SONDERVERMÖGEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT VERWALTET WERDEN	36
DIE IN DIESEM VERKAUFSPROSPEKT BESCHRIEBENEN FONDS IM ÜBERBLICK	37
ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN	39
BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN	
VERI-VALEUR Fonds	45
VERI-EUROVALEUR Fonds	48
VERI-GLOBAL Fonds	51
VERI-TRESOR Fonds	53
VERIFONDS	56
VERI-COUPONS Fonds	59
VERI-LIQUIDE Fonds	62
ANHANG	66
ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT	67

Der Kauf und Verkauf von Investmentanteilen erfolgt auf der Basis des zurzeit gültigen ausführlichen Verkaufsprospekts und der Allgemeinen Vertragsbedingungen in Verbindung mit den Besonderen Vertragsbedingungen. Es ist nicht gestattet, von diesem Prospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf und Verkauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht in diesem Prospekt enthalten sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Käufers. Dieser Verkaufsprospekt wird ergänzt durch den jeweils letzten Jahresbericht. Wenn der Stichtag des Jahresberichts länger als acht Monate zurückliegt, ist dem Erwerber auch der Halbjahresbericht vor Vertragsschluss anzubieten.

Dem Vertragsverhältnis zwischen Kapitalanlagegesellschaft und Anleger sowie den vorvertraglichen Beziehungen wird deutsches Recht zugrunde gelegt. Gemäß § 23 Abs. 2 der Allgemeinen Vertragsbedingungen ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis, sofern der Anleger keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Laut § 123 InvG sind sämtliche Verkaufsunterlagen in deutscher Sprache abzufassen. Die Kapitalanlagegesellschaft wird ferner die gesamte Kommunikation mit ihren Anlegern in deutscher Sprache führen.

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der seit 8. Dezember 2004 geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können sich die Beteiligten an die Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank, Postfach 11 12 32 in 60047 Frankfurt, Tel.: 069/2388-1907 oder -1906, Fax: 069/2388-1919, wenden. Das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt hiervon unberührt.

Verkaufsprospekt

Grundlagen

Die Sondervermögen

VERI-VALEUR Fonds (WKN 976320, ISIN DE0009763201),

VERI-EUROVALEUR Fonds (WKN 976327, ISIN DE0009763276),

VERI-GLOBAL Fonds (WKN 976334, ISIN DE0009763342),

VERI-TRESOR Fonds (WKN 976326, ISIN DE0009763268),

VERI-COUPONS Fonds (WKN 976321, ISIN DE0009763219),

VERI-LIQUIDE Fonds (WKN 976325, ISIN DE0009763250)

und **VERIFONDS** (WKN 976323, ISIN DE0009763235).

(zusammen die „Sondervermögen“)

sind „Richtlinienkonforme Sondervermögen“ im Sinne des Investmentgesetzes (auch: InvG). Sie werden von der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH („Gesellschaft“) verwaltet.

Die Verwaltung eines Sondervermögens besteht vor allem darin, das von den Anlegern bei der Gesellschaft eingelegte Geld unter Beachtung des Grundsatzes der Risikomischung in verschiedenen Vermögensgegenständen gesondert vom Vermögen der Gesellschaft anzulegen. Die Sondervermögen gehören nicht zur Insolvenzmasse der Gesellschaft.

In welchen Vermögensgegenständen die Gesellschaft das Geld anlegen darf und welche Bestimmungen sie dabei zu beachten hat, ergibt sich aus dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen eines Sondervermögens, die das Rechtsverhältnis zwischen den Anlegern und der Gesellschaft für das jeweilige Sondervermögen regeln. Die Vertragsbedingungen umfassen einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil („Allgemeine“ und „Besondere Vertragsbedingungen“). Die Verwendung der Vertragsbedingungen für ein Sondervermögen unterliegt grundsätzlich der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („Bundesanstalt“). Eine Ausnahme hiervon bildet lediglich die Vorschrift in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, die die Vergütungen und Aufwendererstattungen zum Gegenstand hat, mit denen ein Sondervermögen belastet werden kann. Für die Sondervermögen ist das jeweils § 9 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ (Einzelheiten zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen siehe „Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten“ und „Verwaltungs- und sonstige Kosten“).

Verkaufsunterlagen:

Der ausführliche und vereinfachte Verkaufsprospekt, die Vertragsbedingungen sowie die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos erhältlich bei der Gesellschaft, der Depotbank und den mit dem Vertrieb beauftragten Stellen. Außerdem können diese Unterlagen auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Zusätzliche Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements der Sondervermögen, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen sind auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) erhältlich.

Vertragsbedingungen:

Die Vertragsbedingungen sind in diesem Verkaufsprospekt abgedruckt.

Die Vertragsbedingungen können von der Gesellschaft geändert werden. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen, bedürfen der Genehmigung durch die Bundesanstalt. Änderungen der Anlagegrundsätze eines Sondervermögens bedürfen zusätzlich der Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) bekannt gemacht.

Die Änderungen treten frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Bundesanstalt kann einen früheren Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bestimmen. Änderungen von Regelungen zu den Vergütungen und Aufwendererstattungen treten frühestens 13 Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze eines Sondervermögens treten ebenfalls frühestens 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft und sind nur unter der Bedingung zulässig, dass die Gesellschaft den Anlegern anbietet, ihre Anteile gegen Anteile an Sondervermögen mit vergleichbaren Anlagegrundsätzen kostenlos umzutauschen, sofern derartige Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden.

Verwaltungsgesellschaft

Firma, Rechtsform und Sitz

Die Sondervermögen werden von der am 13. September 1991 gegründeten VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH („Gesellschaft“) mit Sitz in Frankfurt am Main verwaltet.

Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft im Sinne des Investmentgesetzes in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH).

Die Gesellschaft durfte neben Wertpapier-Sondervermögen (seit 13.09.1991) auch Geldmarkt- (seit 10.01.1995), Investmentfondsanteil- (seit 02.12.1998), Gemischte Wertpapier- und Grundstücks- (seit 02.12.1998) sowie Altersvorsorge-Sondervermögen (seit 02.12.1998) verwalten. Nach der Anpassung an das Investmentgesetz darf die Gesellschaft seit 03.01.2005 sämtliche richtlinienkonforme Sondervermögen sowie Altersvorsorge-Sondervermögen und Spezial-Sondervermögen verwalten.

Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Eigenkapital

Nähere Angaben über die Geschäftsführung, die Zusammensetzung des Aufsichtsrates und den Gesellschafterkreis sowie über die Höhe des gezeichneten und eingezahlten Kapitals finden Sie am Schluss des Verkaufsprospekts.

Depotbank

Firma, Rechtsform, Sitz und Haupttätigkeit

Das Investmentgesetz sieht eine Trennung der Verwaltung und der Verwahrung von Sondervermögen vor. Mit der Verwahrung der Vermögensgegenstände der Sondervermögen hat die Gesellschaft ein Kreditinstitut als Depotbank beauftragt.

Die Depotbank verwahrt die Vermögensgegenstände in Sperrdepots bzw. auf Sperrkonten. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Wertes der Anteile den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen entsprechen. Weiterhin hat sie darauf zu achten, dass bei den für ein Sondervermögen getätigten Geschäften der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen in ihre Verwahrung gelangt und die Erträge eines Sondervermögens gemäß den Vorschriften des Investmentgesetzes und den Vertragsbedingungen verwendet werden. Sie hat darüber hinaus zu prüfen, ob die Anlage von Vermögensgegenständen auf Sperrkonten eines anderen Kreditinstitutes mit dem Investmentgesetz und den Vertragsbedingungen vereinbar ist. Wenn dies der Fall ist, hat sie ihre Zustimmung zu der Anlage zu erteilen.

Der Wert der einzelnen Sondervermögen sowie der Wert der jeweiligen Anteile werden von der Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank ermittelt.

Für die Sondervermögen hat die Société Générale S.A. Paris, Zweigstelle Frankfurt am Main, Neue Mainzer Straße 46–50, das Amt der Depotbank übernommen. Die Depotbank ist ein Kreditinstitut nach deutschem Recht. Ihre Haupttätigkeit ist das Giro-, Einlagen- und Kreditgeschäft sowie das Wertpapiergeschäft.

Sondervermögen

Bezeichnung, Zeitpunkt der Bildung, Laufzeit

Die Sondervermögen wurden von der Gesellschaft wie folgt aufgelegt:

- VERI-VALEUR Fonds am 4. November 1991,
- VERI-EUROVALEUR Fonds am 4. Januar 1999,
- VERI-GLOBAL Fonds am 2. Juli 2001,
- VERI-TRESOR Fonds am 2. Dezember 1996,

VERIFONDS am 3. August 1970,

VERI-COUPONS Fonds am 17. Februar 1992 und

VERI-LIQUIDE Fonds am 2. September 1996.

Die Verwaltung des am 3. August 1970 aufgelegten VERIFONDS wurde von der Gesellschaft zum 16. Mai 1993 übernommen.

Die Sondervermögen wurden alle für unbestimmte Dauer aufgelegt. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen der Sondervermögen entsprechend der Anzahl ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

Anteilklassen

Alle ausgegebenen Anteile der Sondervermögen haben jeweils gleiche Rechte. Anteilklassen werden nicht gebildet.

Teilfonds

Die Sondervermögen sind nicht Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion.

Anlageziel, Anlagegrundsätze, Anlagepolitik und Anlagegrenzen

Anlageziel

Die Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds streben als Anlageziel jeweils einen möglichst hohen Wertzuwachs an, das Sondervermögen VERIFONDS einen ausgewogenen Wertzuwachs. Die Sondervermögen VERI-TRESOR Fonds, VERI-COUPONS Fonds und VERI-LIQUIDE Fonds streben als Anlageziel jeweils einen kontinuierlichen, angemessenen Ertrag an.

Anlagegrundsätze

Für die Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS und VERI-COUPONS Fonds können

- Wertpapiere gemäß § 47 InvG,
- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
- Derivate gemäß § 51 InvG und
- Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG

erworben werden.

Für das Sondervermögen VERI-LIQUIDE Fonds können

- Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,

- Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
- Investmentanteile gemäß § 50 InvG, sofern nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung mindestens 85 % des Wertes des Investmentvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfondsanteilen angelegt sein müssen (sog. Geldmarktfondsanteile) und
- Derivate gemäß § 51 InvG

erworben werden.

Die zulässigen Vermögensgegenstände können bei den Sondervermögen jeweils auch auf Fremdwährung lauten.

Anlagepolitik

Aktienfonds:

Das Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds muss zu mindestens 51 % aus Aktien bestehen. Der Wert der Aktien darf 70 % des Wertes der im VERI-VALEUR Fonds enthaltenen Wertpapiere nicht unterschreiten. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens VERI-VALEUR Fonds ausmachen.

Das Sondervermögen VERI-EUROVALEUR Fonds muss zu mindestens 51 % aus Aktien, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, bestehen. Der Wert der Aktien darf 60 % des Wertes des Sondervermögens VERI-EUROVALEUR Fonds nicht unterschreiten. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 40 % des Wertes des Sondervermögens VERI-EUROVALEUR Fonds ausmachen.

Das Sondervermögen VERI-GLOBAL Fonds muss zu mindestens 60 % aus Aktien bestehen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 40 % des Wertes des Sondervermögens VERI-GLOBAL Fonds ausmachen.

Mischfonds:

Das Sondervermögen VERI-TRESOR Fonds muss zu mindestens 51 % aus Aktien und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen bestehen, die jeweils in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der

anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens VERI-TRESOR Fonds ausmachen.

Das Sondervermögen VERIFONDS muss zu mindestens 51 % aus Aktien, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und/oder im Inland ausgestellten, auf Euro lautenden Inhaberschuldverschreibungen bestehen. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen nicht über den Wertanteil von 5 % des Sondervermögens hinaus erworben werden. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens VERIFONDS ausmachen.

Rentenfonds:

Das Sondervermögen VERI-COUPONS Fonds muss zu mindestens 51 % aus in auf Euro lautenden im Inland ausgestellten Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und/oder Optionsanleihen bestehen. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens VERI-COUPONS Fonds ausmachen.

Geldmarktfonds:

Das Sondervermögen VERI-LIQUIDE Fonds muss zu mindestens 85 % aus Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und/oder sog. Geldmarktfondsanteilen (siehe hierzu unter „Anlagegrundsätze“) bestehen.

Anlageinstrumente im Einzelnen

Wertpapiere

Bei den für die Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERI-TRESOR Fonds und VERIFONDS erwerbenden Wertpapieren handelt es sich im Einzelnen um Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indezertifikate, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt. Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Schuldverschreibungen von Gesellschaften dürfen beim Sondervermögen VERIFONDS aber nur erworben werden, wenn das Grundkapital dieser Gesellschaften mindestens jeweils 5 Mio. Euro beträgt.

Bei den für das Sondervermögen VERI-COUPONS Fonds erwerbenden Wertpapieren handelt es sich im Einzelnen um Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel, wobei

die Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten zulässig ist, jedoch sind so erworbene Aktien unverzüglich interessewährend zu veräußern.

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS und VERI-COUPONS Fonds Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erwerben,

1. wenn sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
2. wenn sie an einer der im Anhang zu den Besonderen Vertragsbedingungen dieses Fonds aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,

Wertpapiere aus Neuemissionen dürfen erworben werden, wenn nach ihren Ausgabebedingungen die Zulassung zu einer der unter 1. und 2. genannten Börsen oder organisierten Märkte beantragt werden muss, und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach Ausgabe erfolgt.

Außerdem dürfen Wertpapiere auch in Form von Aktien erworben werden, die einem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen, oder in Ausübung von Bezugsrechten, die zu einem Sondervermögen gehören.

Als Wertpapiere gelten auch Bezugsrechte, sofern sich die Wertpapiere, aus denen die Bezugsrechte herrühren, im Sondervermögen befinden können.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente sind Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine Laufzeit bzw. Restlaufzeit von höchstens 12 Monaten haben. Sofern ihre Laufzeit länger als 12 Monate ist, muss ihre Verzinsung regelmäßig, mindestens einmal in 12 Monaten, marktgerecht angepasst werden.

Für die Sondervermögen dürfen Geldmarktinstrumente folgender Aussteller erworben werden:

1. vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen

Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

3. von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
4. von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
5. von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
6. von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
7. von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
8. von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2003 erstellt,
9. von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Nummer 6, 7 oder 8 erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
10. von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt.

Für sämtliche genannten Geldmarktinstrumente muss ein ausreichender Einlagen- und Anlegerschutz bestehen, z. B. in Form eines Investmentgrade-Ratings. Als „Investmentgrade“ bezeichnet man eine Benotung mit „BBB“ bzw. „Baa“ oder besser im Rahmen der Kreditwürdigkeits-Prüfung durch eine Rating-Agentur. Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in den vorgenannten Nr. 1 bis 5 oder Nr. 7 bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

Anlagegrenzen für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente

Die Gesellschaft darf in für ein Sondervermögen erwerb- bare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) nur bis zu 5 % des Wertes eines Sondervermögens anlegen; in diesen Werten dürfen jedoch bis zu 10 % des Wertes eines Sondervermögens angelegt werden, wenn dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen ist und der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt.

Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, nur bis zu 5 % des Wertes eines Sondervermögens anlegen. Insgesamt dürfen in solche Geldmarktinstrumente nur bis zu 20 % des Wertes eines Sondervermögens angelegt werden. Beträgt das Eigenkapital des Unternehmens weniger als 25 Mio. Euro, oder genügt das Unternehmen nicht den Anforderungen des § 48 InvG, so dürfen nur bis zu 2 % des Wertes eines Sondervermögens angelegt werden.

In Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen besonderer öffentlicher Aussteller darf die Gesellschaft jeweils bis zu 35 % des Wertes eines Sondervermögens anlegen.

Die Gesellschaft kann beim VERI-COUPONS Fonds in Schuldverschreibungen eines oder mehrerer der folgenden Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:

- die Bundesrepublik Deutschland,
- Europäische Gemeinschaft,
- Frankreich,
- Großbritannien,
- Italien,
- Japan,
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Wertpapiere/Geldmarktinstrumente im Sondervermögen VERI-COUPONS Fonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. Das Sondervermögen VERI-COUPONS Fonds kann auch insgesamt in Schuldverschreibungen eines der genannten Aussteller angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

Die Gesellschaft kann beim VERI-LIQUIDE Fonds in Geldmarktinstrumenten eines oder mehrerer der folgenden

Aussteller mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen:

- die Bundesrepublik Deutschland,
- Belgien,
- Finnland,
- Frankreich,
- Großbritannien,
- Spanien,
- Japan,
- Vereinigte Staaten von Amerika.

Sofern von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, müssen die Geldmarktinstrumente im Sondervermögen VERI-LIQUIDE Fonds aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 % des Wertes des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen. Das Sondervermögen VERI-LIQUIDE Fonds kann auch insgesamt in Geldmarktinstrumente eines der genannten Aussteller angelegt werden. Die in Pension genommenen Wertpapiere werden auf diese Anlagegrenze angerechnet.

In gedeckten Schuldverschreibungen darf die Gesellschaft bei den Sondervermögen jeweils bis zu 25 % des Wertes eines Sondervermögens anlegen. Sofern in diese Schuldverschreibungen mehr als 5 % des Wertes eines Sondervermögens angelegt werden, darf der Gesamtwert dieser Schuldverschreibungen 80 % des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 % des Wertes eines Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:

- von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
- Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
- von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.

Die Anrechnungsbeträge von für ein Sondervermögen erwerb- baren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten

eines Emittenten auf die vorstehend genannten Grenzen können unter den Voraussetzungen der §§ 18 bis 20 der Derivateverordnung (DerivateV) durch den Einsatz von marktgegenläufigen Derivaten, welche Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten zum Basiswert haben, reduziert werden. Das bedeutet, dass unter diesen Voraussetzungen für Rechnung des Sondervermögens auch über die vorgenannten Grenzen hinaus Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers erworben werden dürfen, wenn das dadurch gesteigerte Ausstellerrisiko durch Absicherungsgeschäfte wieder gesenkt wird.

In Geldmarktinstrumenten dürfen beim VERI-VALEUR Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS und VERI-COUPONS Fonds bis zu 49 %, beim VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds bis zu 40 % und beim VERI-LIQUIDE Fonds bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden.

Bis zu 10 % des Wertes eines Sondervermögens darf die Gesellschaft bei den Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS, VERI-COUPONS Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds insgesamt anlegen in

- Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- Aktien aus Neuemissionen, deren geplante Zulassung noch nicht erfolgt ist, dies jedoch nicht beim VERI-COUPONS Fonds,
- Schuldscheindarlehen, die nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und gewährt wurden:
 - a) dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - b) einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,
 - c) sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem

anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- d) Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- e) anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe a) bis c) bezeichneten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

Bankguthaben

In Bankguthaben, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben, dürfen beim VERI-VALEUR Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS und VERI-COUPONS Fonds bis zu 49 %, beim VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds bis zu 40 % und beim VERI-LIQUIDE Fonds bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. Diese Guthaben sind auf Sperrkonten bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu unterhalten. Nach Maßgabe der Besonderen Vertragsbedingungen können sie auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat unterhalten werden.

Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 % des Wertes eines Sondervermögens in Bankguthaben bei je einem Kreditinstitut anlegen.

Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsnehmer gezahlt hat, anzurechnen.

Investmentanteile

Die Gesellschaft darf bis zu 10 % des Wertes eines Sondervermögens in Anteilen an anderen Sondervermögen – beim VERI-LIQUIDE Fonds nur in sog. Geldmarktfondsanteilen (siehe hierzu unter „Anlagegrundsätze“) – investieren. Diese anderen Sondervermögen dürfen nach ihren Vertragsbedingungen höchstens bis zu 10 % in Anteile an anderen Investmentvermögen investieren. Es können Anteile an inländischen richtlinienkonformen und nicht-richtlinienkonformen Sondervermögen erworben werden, sowie richtlinienkonforme EG-Investmentanteile und andere ausländische Investmentanteile. Die Anteile müssen dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und für die Anteile muss eine jederzeitige Rückgabemöglichkeit bestehen.

In nicht-richtlinienkonforme Investmentvermögen darf nur angelegt werden, sofern sie die Anforderungen des § 50 Abs. 1 Satz 2 InvG erfüllen.

In Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen dürfen nur bis zu 20 % des Wertes eines Sondervermögens angelegt werden.

Die Gesellschaft darf für Rechnung der Sondervermögen jeweils nicht mehr als 25 % der ausgegebenen Anteile eines anderen Investmentvermögens erwerben.

Derivate

Die Gesellschaft darf bei den Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS, VERI-COUPONS Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Anlageinstrumente, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,
- b) Optionen oder Optionsscheine auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, sonstige Anlageinstrumente, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordnenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft darf beim Sondervermögen VERI-LIQUIDE Fonds ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus anderen Vermögensgegenständen, die für die Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten in den Sondervermögen einsetzen:

- a) Terminkontrakte auf Geldmarktinstrumente, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen,

- b) Optionen oder Optionsscheine auf Geldmarktinstrumente, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn
 - eine Ausübung entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich ist, und
 - der Optionswert ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ist und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps,
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die unter Buchstabe b) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions),
- e) Credit Default Swaps, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordnenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen.
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

Die vorstehenden Finanzinstrumente können selbständiger Vermögensgegenstand der Sondervermögen sein, aber auch Bestandteil von Vermögensgegenständen der Sondervermögen.

Die Gesellschaft darf für die Sondervermögen Derivatgeschäfte nicht nur zum Zwecke der Absicherung, sondern auch zur effizienten Portfoliosteuerung und Erzielung von Zusatzerträgen tätigen. Dadurch kann sich das Verlustrisiko eines Sondervermögens zumindest zeitweise erhöhen. Der potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko ist bei den Sondervermögen aber jeweils auf maximal 100 % begrenzt. Bei der Ermittlung des Marktrisikopotenzials für den Einsatz der Derivate wendet die Gesellschaft den einfachen Ansatz im Sinne der DerivateV an. Unter dem Marktrisiko versteht man das Risiko, das sich aus der ungünstigen Entwicklung von Marktpreisen für ein Sondervermögen ergibt.

Optionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Kaufoptionen und Verkaufsoptionen auf für das Sondervermögen erwerbbarer Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen kaufen und verkaufen sowie mit entsprechenden Optionsscheinen handeln. Optionsgeschäfte beinhalten, dass einem Dritten gegen Entgelt (Optionsprämie) das Recht eingeräumt wird,

während einer bestimmten Zeit oder am Ende eines bestimmten Zeitraums zu einem von vornherein vereinbarten Preis (Basispreis) die Lieferung oder die Abnahme von Vermögensgegenständen oder die Zahlung eines Differenzbetrags zu verlangen, oder auch entsprechende Optionsrechte zu erwerben. Die Optionen oder Optionsscheine müssen eine Ausübung während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit vorsehen. Zudem muss der Optionswert zum Ausübungszeitpunkt ein Bruchteil oder ein Vielfaches der Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts darstellen und null werden, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat.

Terminkontrakte

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Terminkontrakte auf für das Sondervermögen erwerbbar Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie auf anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen abschließen. Terminkontrakte sind für beide Vertragspartner unbedingt verpflichtende Vereinbarungen, zu einem bestimmten Zeitpunkt, dem Fälligkeitsdatum, oder innerhalb eines bestimmten Zeitraumes, eine bestimmte Menge eines bestimmten Basiswerts zu einem im Voraus bestimmten Preis zu kaufen bzw. zu verkaufen.

Swaps

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens im Rahmen der Anlagegrundsätze Swapgeschäfte abschließen. Swapgeschäfte sind Tauschverträge, bei denen die dem Geschäft zugrunde liegenden Zahlungsströme oder Risiken zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht werden.

Swaptions

Swaptions sind Optionen auf Swaps. Für Rechnung der Sondervermögen dürfen jeweils nur solche Swaptions erworben werden, die sich aus den oben beschriebenen Optionen und Swaps zusammensetzen. Eine Swaption ist das Recht, nicht aber die Verpflichtung, zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist in einen hinsichtlich der Konditionen genau spezifizierten Swap einzutreten. Im Übrigen gelten die im Zusammenhang mit Optionsgeschäften dargestellten Grundsätze.

Credit Default Swaps

Credit Default Swaps sind Kreditderivate, die es ermöglichen, ein potenzielles Kreditausfallvolumen auf andere zu übertragen. Im Gegenzug zur Übernahme des Kreditausfallrisikos zahlt der Verkäufer des Risikos eine Prämie an seinen Vertragspartner. Die Gesellschaft darf für die Sondervermögen jeweils nur einfache, standardisierte Credit Default Swaps erwerben, die zur Absicherung einzelner Kreditrisiken im Sondervermögen eingesetzt werden.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Swaps entsprechend.

In Wertpapieren verbriefte Finanzinstrumente

Die Gesellschaft kann die vorstehend beschriebenen Finanzinstrumente auch erwerben, wenn diese in Wertpapieren verbrieft sind. Dabei können die Geschäfte, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben, auch nur teilweise in Wertpapieren enthalten sein (z. B. Optionsanleihen). Die Aussagen zu Chancen und Risiken gelten für solche verbrieften Finanzinstrumente entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass das Verlustrisiko bei verbrieften Finanzinstrumenten auf den Wert des Wertpapiers beschränkt ist.

OTC-Derivatgeschäfte

Die Gesellschaft darf sowohl Derivatgeschäfte tätigen, die an einer Börse zum Handel zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, als auch sogenannte over-the-counter (OTC)-Geschäfte.

Derivatgeschäfte, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, darf die Gesellschaft nur mit geeigneten Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten auf der Basis standardisierter Rahmenverträge tätigen. Bei außerbörslich gehandelten Derivaten wird das Kontrahentenrisiko bezüglich eines Vertragspartners auf 5 % des Wertes des Sondervermögens beschränkt. Ist der Vertragspartner ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union, dem Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Drittstaat mit vergleichbarem Aufsichtsniveau, so darf das Kontrahentenrisiko bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens betragen. Außerbörslich gehandelte Derivatgeschäfte, die mit einer zentralen Clearingstelle einer Börse oder eines anderen organisierten Marktes als Vertragspartner abgeschlossen werden, werden auf die Kontrahentengrenzen nicht angerechnet, wenn die Derivate einer täglichen Bewertung zu Marktkursen mit täglichem Margin-Ausgleich unterliegen.

Darlehensgeschäfte

Die in einem Sondervermögen vorhandenen Wertpapiere können darlehensweise gegen marktgerechtes Entgelt an Dritte übertragen werden. Werden die Wertpapiere auf unbestimmte Zeit übertragen, so hat die Gesellschaft eine jederzeitige Kündigungsmöglichkeit. Es muss vertraglich vereinbart werden, dass nach Beendigung der Darlehenslaufzeit dem Sondervermögen Wertpapiere gleicher Art, Güte und Menge zurückübertragen werden. Voraussetzung für die darlehensweise Übertragung von Wertpapieren ist, dass dem Sondervermögen ausreichende Sicherheiten gewährt werden. Hierzu können Guthaben abgetreten oder verpfändet bzw. Wertpapiere übereignet oder verpfändet werden. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.

Der Darlehensnehmer ist außerdem verpflichtet, die Zinsen aus darlehensweise erhaltenen Wertpapieren bei Fälligkeit an die Depotbank für Rechnung des Sondervermögens zu zahlen. Werden Wertpapiere befristet verliehen, so ist dies auf 15 % des Wertes eines Sondervermögens

beschränkt. Alle an einen Darlehensnehmer übertragenen Wertpapiere dürfen 10 % des Wertes eines Sondervermögens nicht übersteigen.

Gelddarlehen darf die Kapitalanlagegesellschaft Dritten für Rechnung eines Sondervermögens nicht gewähren.

Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft darf für Rechnung eines Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte mit Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsinstituten mit einer Höchstlaufzeit von zwölf Monaten abschließen. Pensionsgeschäfte sind nur in Form sogenannter echter Pensionsgeschäfte zulässig. Dabei übernimmt der Pensionsnehmer die Verpflichtung, die Wertpapiere zu einem bestimmten oder vom Pensionsgeber zu bestimmenden Zeitpunkt zurückzuübertragen.

Kreditaufnahme

Die Aufnahme von kurzfristigen Krediten für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger ist bei den Sondervermögen jeweils bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens zulässig, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt.

Bewertung

Allgemeine Regeln für die Vermögensbewertung

An einer Börse zugelassene / in organisiertem Markt gehandelte Vermögensgegenstände

Vermögensgegenstände, die an Börsen amtlich notiert sind oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind sowie Bezugsrechte für ein Sondervermögen werden zum jeweiligen Kurswert bewertet, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Nicht an Börsen notierte oder organisierten Märkten gehandelte Vermögensgegenstände oder Vermögensgegenstände ohne handelbaren Kurs

Vermögensgegenstände, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein handelbarer Kurs verfügbar ist, werden zu dem aktuellen Verkehrswert bewertet, der bei sorgfältiger Einschätzung nach geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten angemessen ist, sofern nachfolgend unter „Besondere Bewertungsregeln“ nicht anders angegeben.

Besondere Bewertungsregeln für einzelne Vermögensgegenstände

Nichtnotierte Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen

Für die Bewertung von Schuldverschreibungen, die nicht zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (z.B. nicht notierte Anleihen, Commercial Papers und Einlagenzertifikate), und für die Bewertung von Schuldscheindarlehen werden die für vergleichbare Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen vereinbarten Preise und gegebenenfalls die Kurswerte von Anleihen vergleichbarer Aussteller mit entsprechender Laufzeit und Verzinsung, erforderlichenfalls mit einem Abschlag zum Ausgleich der geringeren Veräußerbarkeit, herangezogen.

Geldmarktinstrumente

Geldmarktinstrumente werden zu den jeweiligen Marktsätzen bewertet.

Derivate

Optionsrechte und Terminkontrakte

Die zu einem Sondervermögen gehörenden Optionsrechte und die Verbindlichkeiten aus einem Dritten eingeräumten Optionsrechten, die zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind, werden zu den jeweils zuletzt festgestellten Kursen bewertet.

Das gleiche gilt für Forderungen und Verbindlichkeiten aus für Rechnung eines Sondervermögens abgeschlossenen Terminkontrakten. Die zu Lasten des Sondervermögens geleisteten Einschüsse werden unter Einbeziehung der am Börsentag festgestellten Bewertungsgewinne und Bewertungsverluste zum Wert des Sondervermögens hinzugerechnet.

Bankguthaben, sonstige Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Festgelder

Bankguthaben und bestimmte sonstige Vermögensgegenstände (z.B. Zinsforderungen) sowie Verbindlichkeiten werden grundsätzlich zum Nennwert angesetzt.

Festgelder werden zum Renditekurs bewertet, sofern das Festgeld jederzeit kündbar ist und die Rückzahlung bei der Kündigung zum Renditekurs erfolgt.

Investmentanteile

Investmentanteile, die weder an Börsen notiert sind noch in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind oder für die kein repräsentativer Kurs verfügbar ist, werden zum Rücknahmepreis angesetzt.

Darlehensgeschäfte

Für die Rückerstattungsansprüche aus Darlehensgeschäften ist der jeweilige Kurswert der als Darlehen übertragenen Vermögensgegenstände maßgebend.

Pensionsgeschäfte

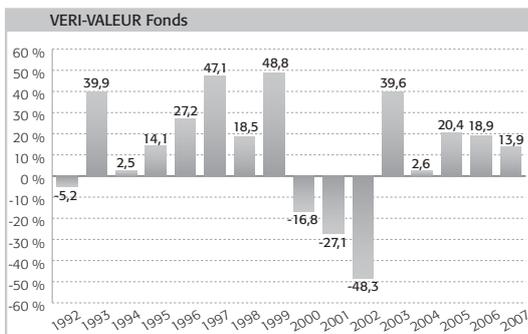
Werden Wertpapiere für Rechnung eines Sondervermögens in Pension gegeben, so sind diese weiterhin bei der Bewertung zu berücksichtigen. Daneben ist der im Rahmen des Pensionsgeschäftes für Rechnung des Sondervermögens empfangene Betrag im Rahmen der liquiden Mittel (Bankguthaben) auszuweisen.

Werden für Rechnung eines Sondervermögens Wertpapiere in Pension genommen, so sind diese bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Aufgrund der vom Sondervermögen geleisteten Zahlung ist bei der Bewertung eine Forderung an den Pensionsgeber in Höhe der abgezinsten Rückzahlungsansprüche zu berücksichtigen.

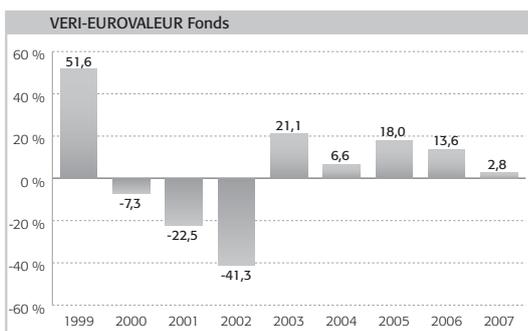
Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände

Auf ausländische Währung lautende Vermögensgegenstände werden unter Zugrundelegung des Mittags-Fixings der Reuters AG um 13.30 Uhr der Währung des Vortages in Euro umgerechnet.

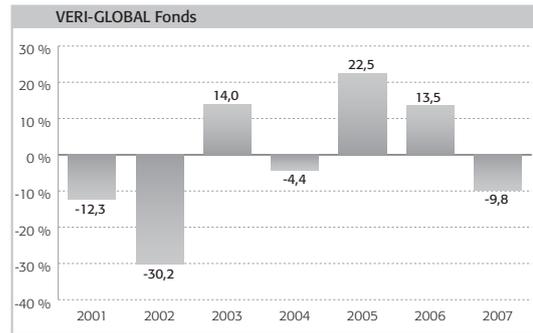
Wertentwicklung*



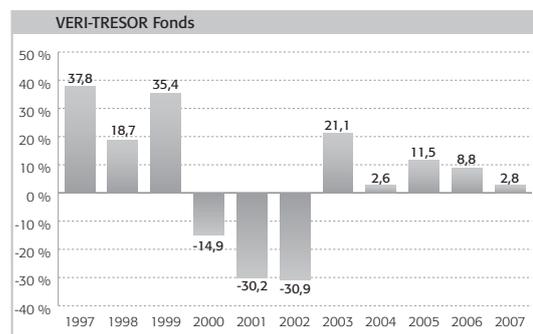
Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VERI-VALEUR Fonds seit Auflage beträgt 8,4 %**.



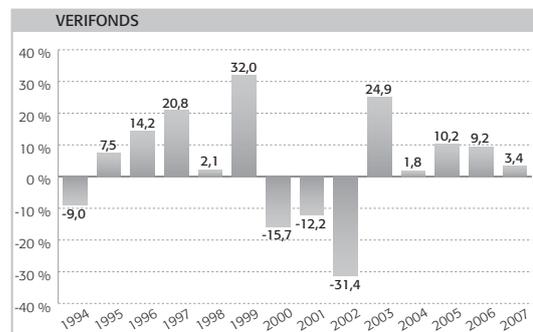
Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VERI-EUROVALEUR Fonds seit Auflage beträgt 1,4 %**.



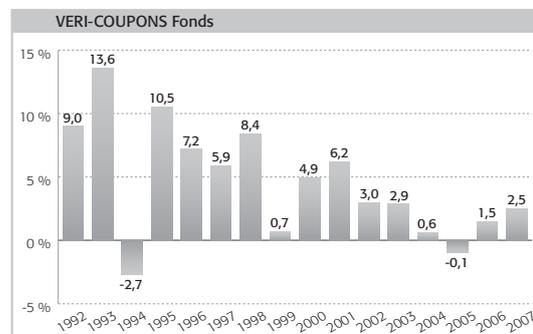
Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VERI-GLOBAL Fonds seit Auflage beträgt -2,5 %**.



Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VERI-TRESOR Fonds seit Auflage beträgt 3,2 %**.

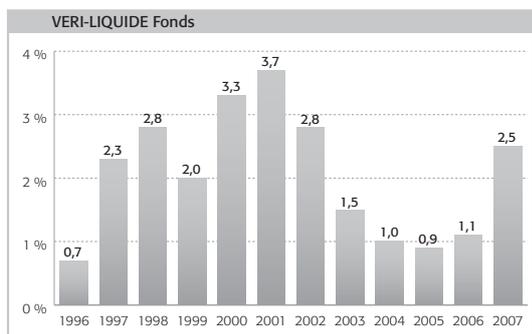


Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VERIFONDS seit Auflage beträgt 5,4 %**.



Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VERI-COUPONS Fonds seit Auflage beträgt 4,5 %**.

*) gemäß BVI-Methodik
**) Stand 31.12.2007



Die durchschnittliche jährliche Wertentwicklung des VERI-LIQUIDE Fonds seit Auflage beträgt 2,2 %**.

Aktuelle Angaben zur Wertentwicklung der Sondervermögen finden Sie auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) sowie in den Jahres- und Halbjahresberichten.

Die historische Wertentwicklung eines Sondervermögens ermöglicht keine Prognose für die zukünftige Wertentwicklung.

Risikohinweise

Allgemeines

Die Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens investiert, enthalten neben den Chancen auf Wertsteigerung auch Risiken. So können Wertverluste auftreten, indem der Marktwert der Vermögensgegenstände gegenüber dem Einstandspreis fällt. Veräußert der Anleger Anteile eines Sondervermögens zu einem Zeitpunkt, in dem die Kurse der in dem Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände gegenüber dem Zeitpunkt seines Anteilerwerbs gefallen sind, so erhält er das von ihm in das Sondervermögen investierte Geld nicht oder nicht vollständig zurück. Obwohl jedes Sondervermögen stetige Wertzuwächse anstrebt, können diese nicht garantiert werden. Das Risiko des Anlegers ist jedoch auf die angelegte Summe beschränkt. Eine Nachschusspflicht über das vom Anleger investierte Geld hinaus besteht nicht.

Die in diesem Verkaufsprospekt enthaltene Auflistung der Risikofaktoren stellt keine endgültige Auflistung sämtlicher Risikofaktoren dar.

Mögliches Anlagespektrum

Die Vertragsbedingungen der Sondervermögen sehen jeweils einen Anlageschwerpunkt vor. Der übrige Teil des Wertes der Sondervermögen kann aber in anderen Vermögensgegenständen angelegt werden, deren Erwerb für das jeweilige Sondervermögen grundsätzlich zulässig ist. Das hat zur Folge, dass der Anteil der Vermögensgegenstände, in die das Sondervermögen überwiegend investiert sein muss, im Rahmen der tatsächlichen Anlagepolitik zwischen 51 % (beim VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS und

VERI-COUPONS Fonds) bzw. 60 % (beim VERI-GLOBAL Fonds) oder 85 % (beim VERI-LIQUIDE Fonds) und 100 % des Wertes des Sondervermögens schwanken kann. Dementsprechend kann die Wertentwicklung schwächer oder stärker von den Vermögensgegenständen beeinflusst werden, die den eigentlichen Schwerpunkt des Sondervermögens bilden sollen. Auch innerhalb des vorgesehenen Anlageschwerpunktes kann die tatsächliche Anlagepolitik eines Sondervermögens noch in einem gewissen Ausmaß zwischen stärkerer Konzentration und breiterer Streuung der Vermögensgegenstände variieren. Die tatsächliche Anlagepolitik könnte z.B. auch darauf ausgerichtet sein, schwerpunktmäßig Vermögensgegenstände nur weniger oder sogar einzelner Branchen, Märkte oder Regionen/Länder zu erwerben. Diese Konzentration auf wenige spezielle Anlagesektoren kann mit besonderen Chancen verbunden sein, denen aber auch entsprechende Risiken (z.B. Marktengpass, hohe Schwankungsbreite innerhalb bestimmter Konjunkturzyklen) gegenüberstehen. Über den Inhalt der jeweiligen Anlagepolitik informiert der Jahresbericht nachträglich für das abgelaufene Berichtsjahr.

Marktrisiko

Die Kurs- oder Marktwertentwicklung von für die Sondervermögen erwerbenden Vermögensgegenständen hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab, die wiederum von der allgemeinen Lage der Weltwirtschaft sowie den wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen in den jeweiligen Ländern beeinflusst wird. Auf die allgemeine Kursentwicklung insbesondere an einer Börse können auch irrationale Faktoren wie Stimmungen, Meinungen und Gerüchte einwirken.

Länder- oder Transferrisiko

Vom Länderrisiko spricht man, wenn ein ausländischer Schuldner trotz Zahlungsfähigkeit aufgrund fehlender Transferfähigkeit oder -bereitschaft seines Sitzlandes Leistungen nicht fristgerecht, oder überhaupt nicht erbringen kann. So können z.B. Zahlungen, auf die ein Sondervermögen Anspruch hat, ausbleiben, oder in einer Währung erfolgen, die aufgrund von Devisenbeschränkungen nicht mehr konvertierbar ist.

Abwicklungsrisiko

Insbesondere bei der Investition in nicht notierte Vermögensgegenstände besteht das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Transfersystem aufgrund einer verzögerten oder nicht vereinbarungsgemäßen Zahlung oder Lieferung nicht erwartungsgemäß ausgeführt wird.

Liquiditätsrisiko

Für die Sondervermögen dürfen auch Vermögensgegenstände erworben werden, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind. Der Erwerb derartiger Vermögensgegenstände ist mit der Gefahr verbunden, dass es insbesondere zu Problemen bei der Weiterveräußerung der Vermögensgegenstände an Dritte kommen kann.

***) Stand 31.12.2007

Adressenausfallrisiko

Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für ein Sondervermögen entstehen. Das Ausstellerrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten. Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung eines Sondervermögens geschlossen werden.

Währungsrisiko

Sofern Vermögenswerte eines Sondervermögens in anderen Währungen als der jeweiligen Fondswährung angelegt sind, erhält das Sondervermögen die Erträge, Rückzahlungen und Erlöse aus solchen Anlagen in der jeweiligen Währung. Fällt der Wert dieser Währung gegenüber der Fondswährung, so reduziert sich der Wert des Sondervermögens.

Verwahrrisiko

Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz, Sorgfaltspflichtverletzungen oder missbräuchlichem Verhalten des Verwahrers oder eines Unterverwahrers resultieren kann.

Konzentrationsrisiko

Weitere Risiken können dadurch entstehen, dass eine Konzentration der Anlage in bestimmte Vermögensgegenstände oder Märkte erfolgt. Dann ist das Sondervermögen von der Entwicklung dieser Vermögensgegenstände oder Märkte besonders stark abhängig.

Politisches Risiko / Regulierungsrisiko

Für die Sondervermögen dürfen Anlagen im Ausland getätigt werden. Damit geht das Risiko nachteiliger internationaler politischer Entwicklungen, Änderungen der Regierungspolitik, der Besteuerung und anderer rechtlicher Entwicklungen einher.

Inflationsrisiko

Die Inflation beinhaltet ein Abwertungsrisiko für alle Vermögensgegenstände.

Rechtliches und steuerliches Risiko

Die rechtliche und steuerliche Behandlung von Sondervermögen kann sich in unabsehbarer und nicht beeinflussbarer Weise ändern.

Eine Änderung fehlerhaft festgestellter Besteuerungsgrundlagen eines Sondervermögens für vorangegangene Geschäftsjahre

(z. B. aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen) kann für den Fall einer für den Anleger steuerlich grundsätzlich nachteiligen Korrektur zur Folge haben, dass der Anleger die Steuerlast aus der Korrektur für vorangegangene Geschäftsjahre zu tragen hat, obwohl er unter Umständen zu diesem Zeitpunkt nicht in dem Sondervermögen investiert war. Umgekehrt kann für den Anleger der Fall eintreten, dass ihm eine steuerlich grundsätzlich vorteilhafte Korrektur für das aktuelle und für vorangegangene Geschäftsjahre, in denen er an dem Sondervermögen beteiligt war, durch die Rückgabe oder Veräußerung der Anteile vor Umsetzung der entsprechenden Korrektur nicht mehr zugute kommt.

Zudem kann eine Korrektur von Steuerdaten dazu führen, dass steuerpflichtige Erträge bzw. steuerliche Vorteile in einem anderen als eigentlich zutreffenden Veranlagungszeitraum tatsächlich steuerlich veranlagt werden und sich dies beim einzelnen Anleger negativ auswirkt.

Änderung der Anlagepolitik

Durch eine Änderung der Anlagepolitik innerhalb des für ein richtlinienkonformes Sondervermögen zulässigen Anlagespektrums kann sich das mit dem Sondervermögen verbundene Risiko inhaltlich verändern.

Änderung der Vertragsbedingungen; Auflösung oder Verschmelzung

Die Gesellschaft behält sich in den Vertragsbedingungen für die Sondervermögen jeweils das Recht vor, diese Vertragsbedingungen zu ändern (siehe hierzu auch „Grundlagen“). Ferner ist es ihr gemäß den Vertragsbedingungen möglich, das Sondervermögen jeweils ganz aufzulösen, oder sie jeweils mit einem anderen, ebenfalls von ihr verwalteten Sondervermögen zu verschmelzen. Für den Anleger besteht daher das Risiko, dass er die von ihm geplante Haltedauer nicht realisieren kann.

Risiko der Rücknahmeaussetzung

Die Anleger können grundsätzlich von der Gesellschaft die bewertungstägliche Rücknahme ihrer Anteile verlangen. Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile jedoch bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände zeitweilig aussetzen, und die Anteile erst später zu dem dann gültigen Preis zurücknehmen (siehe hierzu im Einzelnen „Aussetzung der Rücknahme“). Dieser Preis kann niedriger liegen, als derjenige vor Aussetzung der Rücknahme.

Schlüsselpersonenrisiko

Sondervermögen, deren Anlageergebnis in einem bestimmten Zeitraum sehr positiv ausfällt, haben diesen Erfolg auch der Eignung der handelnden Personen und damit den richtigen Entscheidungen ihres Managements zu verdanken. Die personelle Zusammensetzung des Fondsmanagements kann sich jedoch verändern. Neue Entscheidungsträger können dann möglicherweise weniger erfolgreich agieren.

Zinsänderungsrisiko

Mit der Investition in festverzinsliche Wertpapiere ist die Möglichkeit verbunden, dass sich das Marktzinsniveau, das im Zeitpunkt der Begebung eines Wertpapiers besteht, ändern kann. Steigen die Marktzinsen gegenüber den Zinsen zum Zeitpunkt der Emission, so fallen in der Regel die Kurse der festverzinslichen Wertpapiere. Fällt dagegen der Marktzins, so steigt der Kurs festverzinslicher Wertpapiere. Diese Kursentwicklung führt dazu, dass die aktuelle Rendite des festverzinslichen Wertpapiers in etwa dem aktuellen Marktzins entspricht. Diese Kursschwankungen fallen jedoch je nach Laufzeit der festverzinslichen Wertpapiere unterschiedlich aus. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben geringere Kursrisiken als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Festverzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben demgegenüber in der Regel geringere Renditen als festverzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit von maximal 12 Monaten tendenziell geringere Kursrisiken.

Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen

Die Risiken der Investmentanteile, die für ein Sondervermögen erworben werden (Zielfondsanteile), stehen in engem Zusammenhang mit den Risiken der in diesen Sondervermögen enthaltenen Vermögensgegenstände bzw. der von diesen verfolgten Anlagestrategien. Die genannten Risiken können jedoch durch die Streuung der Vermögensanlagen innerhalb der Sondervermögen, deren Anteile erworben werden, und durch die Streuung innerhalb des Sondervermögens reduziert werden.

Da die Manager der einzelnen Zielfonds voneinander unabhängig handeln, kann es aber auch vorkommen, dass mehrere Zielfonds gleiche, oder einander entgegengesetzte Anlagestrategien verfolgen. Hierdurch können bestehende Risiken kumulieren, und eventuelle Chancen können sich gegeneinander aufheben.

Es ist der Gesellschaft im Regelfall nicht möglich, das Management der Zielfonds zu kontrollieren. Deren Anlageentscheidungen müssen nicht zwingend mit den Annahmen oder Erwartungen der Gesellschaft übereinstimmen.

Der Gesellschaft wird die aktuelle Zusammensetzung der Zielfonds oftmals nicht zeitnah bekannt sein. Entspricht die Zusammensetzung nicht ihren Annahmen oder Erwartungen, so kann sie gegebenenfalls erst deutlich verzögert reagieren, indem sie Zielfondsanteile zurückgibt.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds einer Umbrella-Konstruktion handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, wenn der jeweilige Teilfonds, in den investiert wird, Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haftet.

Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Zielfonds ihre Anlageziele erreichen werden. Trotz sorgfältiger Auswahl der Zielfonds kann es bei den von den Zielfonds getätigten Anlagen auch zu erheblichen Verlusten kommen, die sich mittelbar auf die Anteile des Sondervermögens auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit Derivatgeschäften

Kauf und Verkauf von Optionen sowie der Abschluss von Terminkontrakten oder Swaps sind mit folgenden Risiken verbunden:

- Kursänderungen des Basiswertes können den Wert eines Optionsrechts oder Terminkontraktes bis hin zur Wertlosigkeit vermindern. Durch Wertänderungen des einem Swap zugrunde liegenden Vermögenswertes kann das Sondervermögen ebenfalls Verluste erleiden.
- Der gegebenenfalls erforderliche Abschluss eines Gegengeschäfts (Glatstellung) ist mit Kosten verbunden.
- Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert eines Fondsvermögens stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb der Basiswerte der Fall ist.
- Der Kauf von Optionen birgt das Risiko, dass die Option nicht ausgeübt wird, weil sich die Preise der Basiswerte nicht wie erwartet entwickeln, so dass die von einem Sondervermögen gezahlte Optionsprämie verfällt. Beim Verkauf von Optionen besteht die Gefahr, dass ein Sondervermögen zur Abnahme von Vermögenswerten zu einem höheren als dem aktuellen Marktpreis, oder zur Lieferung von Vermögenswerten zu einem niedrigeren als dem aktuellen Marktpreis verpflichtet ist. Das Sondervermögen erleidet dann einen Verlust in Höhe der Preisdifferenz minus der eingenommenen Optionsprämie.
- Auch bei Terminkontrakten besteht das Risiko, dass ein Sondervermögen infolge einer unerwarteten Entwicklung des Marktpreises bei Fälligkeit Verluste erleidet.

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik tatsächlich erreicht werden.

Erhöhte Volatilität

Die Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds weisen aufgrund ihrer Zusammensetzung eine erhöhte Volatilität auf, d. h. ihre Anteilepreise können auch innerhalb kurzer Zeiträume erheblichen Schwankungen nach oben und nach unten unterworfen sein.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in die Sondervermögen VERI-COUPONS Fonds und VERI-LIQUIDE Fonds ist auch für Anleger geeignet, die noch keine Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Die Anteile unterliegen nur geringen Wertschwankungen, die allerdings dazu führen können, dass die Anteilwerte unter die Einstandspreise sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 3 Jahren liegen.

Die Anlage in die Sondervermögen VERI-TRESOR Fonds und VERIFONDS ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 7 Jahren liegen.

Die Anlage in die Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und gegebenenfalls einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 10 Jahren liegen.

Anteile

Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und verbriefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft. Die Anteilscheine sind übertragbar; mit der Übertragung eines Anteilscheins gehen auch die darin verbrieften Rechte über. Die Anteilscheine des VERI-VALEUR Fonds und des VERI-COUPONS Fonds sind für jeweils einen oder eine durch zehn teilbare Zahl von Anteilen ausgestellt.

Hingegen werden für den VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERI-TRESOR Fonds, VERIFONDS und VERI-LIQUIDE Fonds keine Anteilscheine als effektive Urkunden ausgegeben. Die Rechte der Anleger sind bei diesen Sondervermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei einer Wertpapier-Sammelbank verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine als effektive Urkunden besteht nicht. Der Erwerb von Anteilen ist nur bei Depotverwahrung möglich. Die Anteile lauten auf den Inhaber und verbiefen die Ansprüche der Inhaber gegenüber der Gesellschaft.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Ausgabe von Anteilen

Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Anteile können bei der Gesellschaft, bei der Depotbank sowie durch Vermittlung Dritter erworben

werden. Sie werden von der Depotbank zum Ausgabepreis ausgegeben, der dem Inventarwert pro Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlags entspricht. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.

Mindestanlage

Die Mindestanlagesumme beträgt 500 Euro. Folgezahlungen sind ab 50 Euro möglich, Sparpläne ab 50 Euro monatlich.

Rücknahme von Anteilen

Die Anleger können unabhängig von der Mindestanlagesumme grundsätzlich bewertungstäglich die Rücknahme von Anteilen verlangen. Rücknahmeanträge sind bei der Depotbank oder der Gesellschaft selbst zu stellen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis, der bei den Sondervermögen dem Anteilwert entspricht, zurückzunehmen.

Umtausch von Anteilen

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Gesellschaft verwahrt werden, kann der Anleger unter Beachtung etwaiger Mindestanlagesummen bis zu viermal jährlich ohne zusätzliche Gebühren von einem von der Gesellschaft angebotenen Sondervermögen in ein anderes von der Gesellschaft angebotenes Sondervermögen wechseln. Ein schriftlicher Auftrag für den Umtausch genügt. Bei einem weiteren Umtausch berechnet die Gesellschaft jeweils ein Bearbeitungsentgelt von 0,5% des zum Anteilwert umgetauschten Betrages. Bei Erstanlage in einem Sondervermögen mit niedrigem Ausgabeaufschlag und späterem Umtausch in ein Sondervermögen mit höherem Ausgabeaufschlag behält sich die Gesellschaft das Recht vor, die Differenz zwischen den Ausgabeaufschlägen nach zu erheben. Für vermögenswirksame VERITAS-Konten ist ein Umtausch während der Festlegungsfrist nicht möglich. Soweit das Depot nicht bei der Gesellschaft geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Abrechnung bei Anteilausgabe und -rücknahme

Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeanträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeantrags folgende Wertermittlungstag.

Aussetzung der Anteilrücknahme

Die Gesellschaft kann die Rücknahme der Anteile zeitweilig aussetzen, sofern außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen. Außergewöhnliche Umstände liegen zum Beispiel vor, wenn eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Vermögensgegenstände eines Sondervermögens gehandelt wird, außerplanmäßig geschlossen ist, oder wenn die Vermögensgegenstände eines Sondervermögens nicht bewertet werden können.

Der Gesellschaft bleibt es vorbehalten, die Anteile erst dann zu dem dann gültigen Preis zurückzunehmen oder umzutauschen, wenn sie unverzüglich, jedoch unter Wahrung der Interessen aller Anleger, Vermögensgegenstände des Sondervermögens veräußert hat.

Die Gesellschaft unterrichtet die Anleger durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) über die Aussetzung und die Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile.

Börsen und Märkte

Die Gesellschaft hat Kenntnis davon, dass Anteile der Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERIFONDS und VERI-LIQUIDE Fonds an den Börsen Berlin-Bremen, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg-Hannover und München gehandelt werden. Anteile des Sondervermögens VERI-VALEUR Fonds werden zudem an der Börse Stuttgart gehandelt. Anteile des Sondervermögens VERI-TRESOR Fonds werden an den Börsen Berlin-Bremen, Frankfurt am Main, Hamburg-Hannover und München gehandelt.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Anteile der Sondervermögen auch an anderen Börsen oder in sonstigen Märkten gehandelt werden.

Der dem Börsenhandel oder Handel in sonstigen Märkten zugrundeliegende Marktpreis wird nicht ausschließlich durch den Wert der in den Sondervermögen gehaltenen Vermögensgegenstände, sondern auch durch Angebot und Nachfrage bestimmt. Daher kann dieser Marktpreis von dem ermittelten Anteilpreis abweichen.

Ausgabe- und Rücknahmepreise und Kosten

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Zur Errechnung des Ausgabepreises und des Rücknahmepreises für die Anteile der Sondervermögen ermittelt die Gesellschaft unter Kontrolle der Depotbank bewertungstäglich den Wert der zum Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der Verbindlichkeiten (Inventarwert).

Die Division des Inventarwertes durch die Zahl der ausgegebenen Anteile des Sondervermögens ergibt den „Anteilwert“.

Bewertungstage für die Anteile der Sondervermögen sind alle Börsentage. An gesetzlichen Feiertagen im Geltungsbereich des Investmentgesetzes, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen. Von einer Anteilpreisermittlung wird derzeit an Neujahr, Karfreitag, Ostermontag, Maifeiertag, Christi Himmelfahrt, Pfingstmontag,

Fronleichnam, Tag der Deutschen Einheit, Heiligabend, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag sowie Silvester abgesehen.

Aussetzung der Errechnung des Ausgabe-/Rücknahmepreises

Die Gesellschaft kann die Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises zeitweilig unter denselben Voraussetzungen wie die Anteilrücknahme aussetzen. Diese sind unter „Aussetzung der Anteilrückgabe“ näher erläutert.

Ausgabeaufschlag

Für Einmalzahlungen sowie für regelmäßige und unregelmäßige unbefristete Zahlungen wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, der dem Anteilwert bei Festsetzung des Ausgabepreises hinzugerechnet wird. Der Ausgabeaufschlag beträgt beim VERI-LIQUIDE Fonds 0,5 %, beim VERI-TRESOR Fonds und VERI-COUPONS Fonds 4 %, beim VERIFONDS 5 % und beim VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds 6 % des Anteilwertes. Der Gesellschaft steht es frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.* Der Ausgabeaufschlag kann insbesondere bei kurzer Anlagedauer die Performance reduzieren oder sogar ganz aufzehren. Aus diesem Grunde empfiehlt sich eine längere Anlagedauer. Der Ausgabeaufschlag stellt im Wesentlichen eine Vergütung für den Vertrieb der Anteile eines Sondervermögens dar. Die Gesellschaft kann den Ausgabeaufschlag zur Abgeltung von Vertriebsleistungen an etwaige vermittelnde Stellen weitergeben.

Bei befristeten Sparplänen werden von jeder für das erste Jahr vereinbarten Zahlung zur Zeit 30 % zur Abgeltung der Ausgabekosten verwandt (analog Kostenvorausbelastung gemäß § 125 InvG). Die restlichen auf die gesamte Sparleistung anfallenden Ausgabekosten werden zur Zeit nicht erhoben.

Wird dem Anleger die Aufrechterhaltung eines bestehenden befristeten Sparvertrags ausschließlich durch Arbeitslosigkeit von mehr als einem Jahr, Erwerbsunfähigkeit, Eröffnung des Konkursverfahrens bei Selbständigen oder Tod unmöglich, vergütet die Gesellschaft auf unverzüglich schriftlich einzureichenden Antrag und auf Vorlage amtlich beglaubigter Urkunden den im Voraus für die Gesamtlaufzeit des Vertrags berechneten Ausgabeaufschlag in anteiliger Höhe.

Bei Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz, die nur beim VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds möglich sind, werden von jeder für das erste Jahr vereinbarten Zahlung 33 1/3 % zur Abgeltung der Ausgabekosten verwandt (analog Kostenvorausbelastung gemäß § 125 InvG). Die restlichen auf die gesamte Sparleistung anfallenden Ausgabekosten werden zur Zeit nicht erhoben. Dies entspricht einem Ausgabeaufschlag von zur Zeit 5,88 % bezogen auf die gesamte Sparleistung.

Bei Sparverträgen nach dem Vermögensbildungsgesetz wird im Falle einer vorzeitigen nach dem Vermögensbildungsgesetz sparprämienunschädlichen Verfügung Sparprä-

mienberechtigten auf schriftlichen Antrag der im voraus für die Gesamtlaufzeit des Vertrags berechnete Ausgabeaufschlag anteilmäßig zurückerstattet.

Rücknahmeabschlag

Ein Rücknahmeabschlag wird bei den Sondervermögen nicht erhoben, d. h. der Rücknahmepreis entspricht bei den Sondervermögen dem Anteilwert.

Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden regelmäßig in der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“, Frankfurt am Main („FAZ“) und auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) veröffentlicht.

Kosten bei Ausgabe und Rücknahme der Anteile

Die Ausgabe und Rücknahme der Anteile durch die Gesellschaft bzw. durch die Depotbank erfolgt zum Ausgabepreis (Anteilwert zuzüglich Ausgabeaufschlag) bzw. Rücknahmepreis (Anteilwert) ohne Berechnung zusätzlicher Kosten.

Werden Anteile über Dritte zurückgegeben, so können Kosten bei der Rücknahme der Anteile anfallen. Bei Vertrieb von Anteilen über Dritte können auch höhere Kosten als der Ausgabepreis berechnet werden.

Verwaltungs- und sonstige Kosten

Verwaltungsvergütung

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des VERI-VALEUR Fonds eine jährliche Vergütung von 1,2 % des Wertes des Sondervermögens, für den VERI-EUROVALEUR von bis zu 1,25 %, für den VERI-GLOBAL Fonds von bis zu 1,5 %, für den VERI-TRESOR Fonds von 0,7 % und für den VERI-COUPONS Fonds von 0,5 %, die anteilig vom jeweiligen Inventarwert am Monatsende berechnet und aus dem Sondervermögen erhoben wird.

Für die Verwaltung des VERIFONDS erhält die Gesellschaft eine vierteljährliche Vergütung in Höhe von 0,15 % des Wertes des Sondervermögens, errechnet aus dem Durchschnitt der Monatsendwerte des Quartals.

Beim VERI-LIQUIDE Fonds erhält die Gesellschaft für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,7 % p. a. des Wertes des Sondervermögens. Diese Vergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Sie wird auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich.

Depotbankvergütung

Die Depotbank erhält beim VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds und VERI-GLOBAL Fonds als Depotbankvergütung eine jährliche Gebühr von 0,1 % des Wertes der Sondervermögen, beim VERI-TRESOR Fonds von 0,075 % und beim VERI-COUPONS Fonds von 0,05 %, die wie die Fondsverwaltungsgebühr monatlich berechnet und erhoben wird.

Beim VERIFONDS wird keine Depotbankvergütung erhoben.

Beim VERI-LIQUIDE Fonds erhält die Depotbank eine tägliche Vergütung von bis zu 0,05 % p. a. des Wertes des Sondervermögens. Diese Vergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden. Sie wird auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich.

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen jeweils die folgenden Aufwendungen zu Lasten der Sondervermögen:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) gegebenenfalls Kosten für die Einlösung der Ertrags-scheine;
- h) gegebenenfalls Kosten für die Ertragschein-Bogenerneuerung;
- i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

Im Jahresbericht werden die zu Lasten eines Sondervermögens angefallenen Verwaltungskosten (ohne Transaktionskosten) offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen („Total Expense Ratio“ – TER). Diese setzen sich aus allen vorstehend angeführten Vergütungen und Aufwendungen zusammen. Ausgenommen sind die Kosten und Nebenkosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen.

Der Gesellschaft können im Zusammenhang mit Geschäften für Rechnung eines Sondervermögens geldwerte Vorteile (Broker research, Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme) entstehen, die im Interesse der Anleger bei den Anlageentscheidungen verwendet werden.

Der Gesellschaft fließen keine Rückvergütungen der aus den Sondervermögen an die Depotbank und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwandserstattungen zu.

Die Gesellschaft gewährt an Vermittler, z. B. Kreditinstitute, wiederkehrend – meist jährlich – Vermittlungsentgelte als so genannte „Vermittlungsfolgebprovisionen“.

Besonderheiten beim Erwerb von Investmentanteilen

Neben der jeweiligen Vergütung für die Verwaltung des Sondervermögens wird dem Anleger mittelbar eine Verwaltungsvergütung für die in dem jeweiligen Sondervermögen gehaltenen Zielfondsanteile berechnet.

Außerdem können gegebenenfalls jeweils folgende Arten von Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen mittelbar von den Sondervermögen zu tragen sein:

- erfolgsbezogene Zusatzvergütungen;
- Depotbankvergütungen;
- Transaktionskosten einschließlich der im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen eventuell anfallenden Steuern und ähnlichen Abgaben;
- Depotgebühren, gegebenenfalls einschließlich der Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- Kosten der Erstellung, der Prüfung, des Versandes sowie der Hinterlegung von Berichten, Dokumenten, Bescheinigungen und Veröffentlichungen, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen notwendig sind;
- Kosten für die Werbung und den Vertrieb;
- Zulassungs- und Registrierungskosten bei Behörden und Börsen;

- Kosten für die Erstellung von Anteilzertifikaten und Ertragsscheinen und die Einlösung von Ertragsscheinen;
- Steuern und ähnliche Abgaben, die auf das Fondsvermögen, dessen Erträge, Einkommen oder Kosten erhoben werden, sowie sonstige im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung eventuell zu Lasten eines Fonds entstehende Steuern und ähnlichen Abgaben;
- Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen eines Fonds.

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die einem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die einem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Regeln für die Ermittlung und Verwendung der Erträge

Ertragsverwendung

Bei den Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EURO-VALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERIFONDS und VERI-LIQUIDE Fonds werden die Erträge nicht ausgeschüttet, sondern unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs jeweils im Sondervermögen wiederangelegt (Thesaurierung).

Beim VERI-TRESOR Fonds und VERI-COUPONS Fonds schüttet die Gesellschaft grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Darlehens- und Pensionsgeschäften jeweils innerhalb von drei Monaten nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs an die Anleger aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

Am Tag der Ausschüttung (ex-Tag) vermindert sich der Anteilwert um den ausgeschütteten Betrag je Anteil.

Ausschüttbare Erträge können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch in voller Höhe, zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

Beim VERI-COUPONS Fonds erfolgt die Ausschüttung gegen Vorlage des aufgerufenen Ertragsscheines bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

Soweit die Anteile in einem Depot bei der Gesellschaft verwahrt werden, schreibt diese Ausschüttungen kostenfrei gut. Soweit das Depot bei einem anderen Kreditinstitut geführt wird, können zusätzliche Kosten entstehen.

Ertragsausgleichsverfahren

Die Gesellschaft wendet für die Sondervermögen ein sog. Ertragsausgleichsverfahren an. Das bedeutet, dass die während des Geschäftsjahres angefallenen anteiligen Erträge, die der Anteilenerwerber als Teil des Ausgabepreises bezahlen muss und die der Verkäufer von Anteilen als Teil des Rücknahmepreises vergütet erhält, fortlaufend verrechnet werden. Bei der Berechnung des Ertragsausgleichs werden die angefallenen Aufwendungen berücksichtigt.

Das Ertragsausgleichsverfahren dient dazu, Schwankungen im Verhältnis zwischen Erträgen und sonstigen Vermögensgegenständen auszugleichen, die durch Nettomittelzuflüsse oder Nettomittelabflüsse aufgrund von Anteilverkäufen oder -rückgaben verursacht werden. Denn jeder Nettomittelzufluss liquider Mittel würde andernfalls den Anteil der Erträge am Inventarwert eines Sondervermögens verringern, jeder Abfluss ihn vermehren.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren bei den Sondervermögen VERI-TRESOR Fonds und VERI-COUPONS Fonds dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die unvorhersehbare Entwicklung eines Sondervermögens bzw. seines Anteilumlaufts beeinflusst wird. Dabei wird in Kauf genommen, dass Anleger, die beispielsweise kurz vor dem Ausschüttungstermin Anteile an einem ausschüttenden Fonds erwerben, den auf Erträge entfallenden Teil des Ausgabepreises in Form einer Ausschüttung zurückerhalten, obwohl ihr eingezahltes Kapital an dem Entstehen der Erträge nicht mitgewirkt hat.

Im Ergebnis führt das Ertragsausgleichsverfahren bei den Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERIFONDS und VERI-LIQUIDE

Fonds dazu, dass der im Jahresbericht ausgewiesene Ertrag je Anteil nicht durch die Anzahl der umlaufenden Anteile beeinflusst wird.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Sondervermögen VERI-VALEUR Fonds, VERI-EUROVALEUR Fonds, VERI-GLOBAL Fonds, VERIFONDS, VERI-COUPONS Fonds und VERI-LIQUIDE Fonds ist jeweils das Kalenderjahr.

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens VERI-TRESOR Fonds beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

Auflösung und Übertragung eines Sondervermögens

Die Anleger sind nicht berechtigt, die Auflösung eines Sondervermögens zu verlangen. Die Gesellschaft kann jedoch die Verwaltung eines Sondervermögens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 13 Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahres- oder Halbjahresbericht kündigen.

Des Weiteren erlischt das Recht der Gesellschaft, die Sondervermögen zu verwalten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet ist oder mit der Rechtskraft des Gerichtsbeschlusses, durch den der Antrag auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse nach § 26 der Insolvenzordnung abgewiesen wird. In diesen Fällen geht das Verfügungsrecht über die Sondervermögen auf die Depotbank über, die die Sondervermögen abwickelt, oder mit Genehmigung der Bundesanstalt einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung überträgt.

Verfahren bei Auflösung eines Sondervermögens

Die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen werden eingestellt.

Der Erlös aus der Veräußerung der Vermögenswerte des Sondervermögens abzüglich der noch durch das Sondervermögen zu tragenden Kosten und der durch die Auflösung verursachten Kosten werden an die Anleger verteilt, wobei diese in Höhe ihrer jeweiligen Anteile am Sondervermögen Ansprüche auf Auszahlung des Liquidationserlöses haben.

Die Depotbank ist berechtigt, nicht abgerufene Liquidationserlöse nach einer Frist von 6 Monaten bei dem für die Gesellschaft zuständigen Amtsgericht zu hinterlegen.

Die Gesellschaft erstellt auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht erlischt, einen Auflösungsbericht, der den Anfor-

derungen an einen Jahresbericht entspricht. Spätestens drei Monate nach dem Stichtag der Auflösung des Sondervermögens wird der Auflösungsbericht im elektronischen Bundesanzeiger und auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) bekannt gemacht.

Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens

Alle jeweiligen Vermögensgegenstände der Sondervermögen dürfen zum Geschäftsjahresende auf ein anderes Sondervermögen übertragen werden. Es können auch zum Geschäftsjahresende eines anderen Sondervermögens alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens auf eines der Sondervermögen übertragen werden.

Das andere Sondervermögen muss ebenfalls von der Gesellschaft verwaltet werden. Seine Anlagegrundsätze und -grenzen, die Ausgabebaufschläge oder Rücknahmeabschlüsse sowie die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen dürfen nicht wesentlich von denen des Sondervermögens abweichen.

Verfahren bei der Übertragung von Sondervermögen

Am Übertragungsstichtag werden die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet, das Umtauschverhältnis wird festgelegt und der gesamte Vorgang wird vom Abschlussprüfer geprüft. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Der Anleger erhält die Anzahl von Anteilen an dem neuen Sondervermögen, die dem Wert seiner Anteile an dem übertragenen Sondervermögen entspricht.

Die Übertragung aller Vermögensgegenstände eines Sondervermögens auf ein anderes findet nur mit Genehmigung der Bundesanstalt statt.

Kurzangaben über die für die Anleger bedeutsamen Steuervorschriften

Die nachfolgende Darstellung ist eine Zusammenfassung wesentlicher Aspekte der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Rückgabe und Veräußerung von Anteilen an den Sondervermögen für Anleger, die in Deutschland steuerlich ansässig sind. Die Zusammenfassung ist nur allgemeiner Natur und erhebt nicht den Anspruch der umfassenden Darstellung aller in Deutschland möglichen Besteuerungsfolgen beim Anleger. Sie stellt insbesondere keine konkrete Rechts- und Steuerberatung für den Anleger dar. Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Finanzbehörden oder die Rechtsprechung der hier dargestellten Beurteilung folgen. Die Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Drucklegung des Verkaufsprospekts gültigen Gesetzeslage. Die steuerliche Beurteilung kann sich durch Gesetzgebung,

Rechtsprechung oder eine Modifizierung der Verwaltungspraxis ändern, unter Umständen auch rückwirkend.

Es wird daher jedem Anleger empfohlen, sich vor dem Kauf der Anteile von seinem persönlichen Steuerberater über die sich in seinem Einzelfall ergebenden Steuerfolgen beraten zu lassen; nur dieser ist in der Lage, die individuellen Umstände des jeweiligen Anlegers in Betracht zu ziehen.

Den nachfolgenden Ausführungen liegt die Gesetzgebung nach dem Stand vom 5. März 2008 zugrunde.

Grundsätzlich mit Wirkung ab 2009 wird in Deutschland die sog. Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge eingeführt. Hierbei gelten komplizierte Übergangsvorschriften, die teils auf Ebene des Sondervermögens und teils auf Anleger-Ebene differenzieren und nicht in allen Fragen eindeutig sind. Daher werden die Besteuerungshinweise nach aktuellem und künftigem Recht getrennt dargestellt, und zwar zunächst für private Anleger (Abschnitte 3.1 und 3.2) und anschließend für betriebliche Anleger (Abschnitte 4.1 und 4.2).

1 Dachfonds, Zielfonds

Maßgeblich für die Besteuerung der Anleger ist, ob bestimmte Berichtsobliegenheiten nach § 5 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) erfüllt sind; danach richtet sich, ob die Besteuerungsgrundsätze für transparente, semi-transparente oder intransparente Fonds zur Anwendung kommen (vgl. Abschnitt 2). Für die Besteuerung der Anleger ist nicht nur die Erfüllung der Berichtsobliegenheiten in Bezug auf das Sondervermögen selbst relevant, sondern auch die Erfüllung dieser Berichtsobliegenheiten auf Ebene von deutschen und ausländischen Investmentvermögen, in deren Anteile das Sondervermögen investiert und deren Erträge ihm zugerechnet werden.

Sofern ein solches Investmentvermögen seinerseits in Anteile an einem (weiteren) deutschen oder ausländischen Investmentvermögen investiert, sind die Berichtsobliegenheiten auch auf Ebene dieses (weiteren) Investmentvermögens zu erfüllen. Direkt und indirekt gehaltene Investmentvermögen werden fortan auch als „Zielfonds“ bezeichnet.

Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten zur Behandlung von Erträgen des Sondervermögens gelten für Erträge solcher Zielfonds. Dies gilt auch für den Zwischen- und Aktiengewinn solcher Zielfonds, die dem Sondervermögen grundsätzlich zugerechnet werden.

2 Transparenz, Semi-Transparenz, Intransparenz

Die unten dargestellten Besteuerungsgrundsätze gelten nur, wenn auf allen Ebenen (Sondervermögen und direkt und indirekt gehaltene Zielfonds) sämtliche Berichtsobliegenheiten nach § 5 Abs. 1 Satz 1

InvStG vollständig und rechtzeitig erfüllt werden und der Aktien- und Zwischengewinn sowie gegebenenfalls die akkumulierten thesaurierten Erträge ermittelt und veröffentlicht werden (sog. Transparenz).

Sofern bestimmte steuerentlastende Angaben (nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c) oder f), Nr. 2 InvStG) auf einer der Ebenen nicht ordnungsgemäß veröffentlicht werden, sind Erträge grundsätzlich in vollem Umfang steuerpflichtig bzw. die Anrechnung oder der Abzug ausländischer Steuern scheidet insofern aus (sog. semi-transparente Besteuerung). Sowohl bei einer Qualifikation als transparenter Fonds, als auch bei einer Einordnung als semi-transparenter Fonds sind bestimmte thesaurierte Erträge des Sondervermögens und seiner Zielfonds, wie nachfolgend näher beschrieben, beim Anleger steuerpflichtig und unterliegen gegebenenfalls dem Steuerabzug an der Quelle.

Werden bestimmte Mindestberichtsobligationen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig für das Sondervermögen erfüllt, so unterliegt der Anleger einer Pauschalbesteuerung unabhängig davon, ob auf Ebene des Sondervermögens Erträge angefallen sind (§ 6 InvStG). Erfüllt ein Zielfonds, an dem das Sondervermögen direkt oder indirekt beteiligt ist, diese Mindestberichtsobligationen nicht ordnungsgemäß, werden die Erträge aus diesem intransparenten Zielfonds nach Pauschalbesteuerungsregeln ermittelt und dem Anteilinhaber zugerechnet, und zwar auch dann, wenn in Bezug auf das Sondervermögen sämtliche Berichts-obliegenheiten erfüllt werden. Nach den Regelungen zur Pauschalbesteuerung sind die Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrags, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis des Anteils an dem intransparenten Fonds ergibt, mindestens aber 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises für den Anteil an diesem Sondervermögen, zu versteuern (sog. intransparente Besteuerung).

Es wird nicht garantiert, dass die Zielfonds, in die das Sondervermögen direkt oder indirekt investiert, diese Berichtsobligationen erfüllen und den jeweiligen Aktien- und Zwischengewinn veröffentlichen. Die Gesellschaft ist im Regelfall nicht in der Lage, die Einhaltung der Berichts-obliegenheiten und die Veröffentlichung des Aktien- und Zwischengewinns auf diesen Ebenen sicherzustellen. Wenn in Bezug auf das Sondervermögen die Berichts-obliegenheiten für semi-transparente Fonds nicht erfüllt werden, unterliegen Fondsanleger der Pauschalbesteuerung. Falls direkt oder indirekt gehaltene Zielfonds die Berichts-obliegenheiten für semi-transparente Fonds nicht erfüllen, werden deren Erträge nach den Grundsätzen der Pauschalbesteuerung ermittelt und dem Sondervermögen und letztlich den Anlegern zugerechnet.

Erträge, die für voll-, semi-transparente oder intransparente Zielfonds ermittelt werden, werden dem Sondervermögen steuerlich bei Ausschüttung und zum Ende des Zielfonds-Geschäftsjahres bzw. – bei intransparenten Zielfonds – zum Ende des Kalenderjahres zugerechnet.

3 Besteuerung deutscher Privatanleger

Die folgenden Grundsätze gelten für natürliche Personen mit Wohnsitz und/oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland, die Anteile an dem Sondervermögen im steuerlichen Privatvermögen halten („deutsche Privatanleger“).

3.1 Besteuerung deutscher Privatanleger nach aktueller Rechtslage (vor Geltung der Abgeltungsteuer)

3.1.1 Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit

Die folgenden Grundsätze gelten für Erträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. Januar 2009 zufließen. Soweit Erträge danach steuerpflichtig sind, unterliegen sie auf Ebene des Privatanlegers der Einkommensteuer mit progressiven Steuersätzen von maximal 44,31 % bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von Euro 250.001/ Euro 500.002 bei Zusammenveranlagung 47,475 % (sog. Reichensteuer) (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag, der in Höhe von 5,5 % als Ergänzungsabgabe erhoben wird). Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben; die Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abziehbar.

3.1.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene eines Sondervermögens erzielt werden, sind beim Anleger steuerfrei, unabhängig davon, ob diese Erträge vom Sondervermögen thesauriert oder ausgeschüttet werden. Eine Ausnahme gilt nach dem REIT-Gesetz für Aktien an deutschen REIT-Aktiengesellschaften und für Anteile an bestimmten ausländischen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen: Werden Gewinne aus der Veräußerung solcher REIT-Anteile ausgeschüttet, sind diese von natürlichen Personen zu versteuern.

3.1.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Anleger grundsätzlich steuerpflichtig. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

3.1.1.3 Dividenden

Erzielt das Sondervermögen Dividenden, so sind diese Erträge beim Privatanleger zur Hälfte steuerpflichtig (sog. Halbeinkünfteverfahren). Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

Nach dem REIT-Gesetz werden Ausschüttungen deutscher REIT-Aktiengesellschaften und bestimmter anderer, im Ausland ansässiger REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen als Dividenden behandelt, die jedoch vom Halbeinkünfteverfahren ausgeschlossen und daher voll steuerpflichtig sind.

3.1.1.4 Sonstige Erträge

Sonstige Erträge des Sondervermögens sind beim Privatanleger steuerpflichtig. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

3.1.1.5 Zinsabschlagsteuer

Ausgeschüttete oder ausschüttungsgleiche Erträge des Sondervermögens unterliegen teilweise einer Zinsabschlagsteuer in Höhe von 31,65 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Hierbei handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anlegers angerechnet werden kann. Die Zinsabschlagsteuer erfasst aber nicht die gesamte steuerpflichtige Ausschüttung bzw. sämtliche ausschüttungsgleiche Erträge des Sondervermögens; zinsabschlagsteuerfrei bleiben beispielsweise in- und ausländische Dividenden (zur Kapitalertragsteuer auf inländische Dividende vgl. jedoch Abschnitt 3.1.1.6) sowie Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften.

Von der Zinsabschlagsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der deutsche Privatanleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsteile Euro 801 bei Einzelveranlagung bzw. Euro 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen. Entsprechendes gilt auch bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Schüttet das Sondervermögen Erträge in ausreichender Höhe aus und verwahrt der deutsche Privatanleger die Anteile in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt diese Zahlstelle vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Thesauriert das Sondervermögen seine Erträge oder reicht im Falle der Teilausschüttung der Ausschüttungsbetrag nicht aus, um die Zinsabschlagsteuer zu decken, wird der Zinsabschlag auf die zinsabschlagsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens in Höhe von 31,65 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der dieser Zahlstelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des

Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Zinsabschlagsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag. Der Anleger hat dann die Möglichkeit, die Zinsabschlagsteuer im Rahmen seiner Einkommensteueranmeldung auf seine Steuerschuld anrechnen zu lassen. Gleiches gilt für die den Freistellungsauftrag übersteigenden Erträge.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertrags-scheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt, wird Zinsabschlagsteuer in Höhe von 36,925 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) abgezogen. Der Anleger erhält auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, um die Zinsabschlagsteuer und den Solidaritätszuschlag bei der Einkommensteueranmeldung anrechnen zu können. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt die Zinsabschlagsteuer 31,65 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Eine Erstattung der Zinsabschlagsteuer – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist nicht möglich. Der Anleger muss vielmehr unter Beifügung der erforderlichen Nachweise die Anrechnung der Zinsabschlagsteuer und des Solidaritätszuschlags bei seiner Einkommensteueranmeldung beantragen.

3.1.1.6 Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden

Erzielt das Sondervermögen inländische Dividenden oder ähnliche Erträge, so wird bei Ausschüttung oder Thesaurierung von der gesamten inländischen Dividende, d. h. auch von der steuerfreien Hälfte, Kapitalertragsteuer in Höhe von 21,1 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) abgezogen; der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann er die Kapitalertragsteuer und den Solidaritätszuschlag unter Beifügung der steuerlichen Bescheinigung seiner depotführenden Stelle auf seine persönliche Einkommensteuerschuld anrechnen.

3.1.1.7 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens, insbesondere Dividenden, wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Es besteht ein Wahlrecht, diese Quellensteuern, soweit sie anrechenbar wären, auf Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene des Anlegers weder anrechenbar noch abzugsfähig. Wird dieses Wahlrecht zum

Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Sondervermögens nicht ausgeübt, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung seiner Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommensteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die steuerpflichtigen Erträge aus dem Sondervermögen entfällt, die mit ausländischer Steuer belastet sind. Ausländische Quellensteuern auf Dividenden sind maximal hälftig anrechenbar.

3.1.1.8 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei der Einkommensteuer erst in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind; erzielt das Sondervermögen in den Folgejahren keine verrechnungsfähigen positiven Erträge mehr, wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger überhaupt nicht aus.

3.1.1.9 Werbungskosten auf Anleger-Ebene

Werbungskosten (z. B. Verwaltungs- oder Depotkosten), die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerpflichtigen Erträgen aus dem Sondervermögen stehen und einem deutschen Privatanleger vor dem 1. Januar 2009 entstehen, können mit solchen Erträgen aus dem Sondervermögen oder anderen steuerpflichtigen Erträgen verrechnet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Anleger beabsichtigt, auf Dauer einen Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten zu erzielen und nicht Wertsteigerungen zu realisieren; diese Überschusserzielungsabsicht ist insbesondere bei Schuldzinsen zu prüfen.

3.1.2 Rückgabe- oder Veräußerungsgewinne deutscher Privatanleger

Die folgenden Regelungen gelten bei der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an dem Sondervermögen vor dem 1. Januar 2009. Soweit Erträge danach steuerpflichtig sind, unterliegen sie der Einkommensteuer mit progressiven Steuersätzen von maximal 44,31 % bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von Euro 250.001/Euro 500.002 bei Zusammenveranlagung (sog. Reichensteuer) 47,475 % (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag). Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer erhoben; die Kirchensteuer ist als Sonderausgabe abziehbar.

3.1.2.1 Private Veräußerungsgeschäfte

Werden Anteile an dem Sondervermögen von einem deutschen Privatanleger innerhalb von 12 Monaten nach Anschaffung zurückgegeben oder veräußert, ist der Gewinn daraus (abzüglich des in jedem Fall steuerpflichtigen Zwischengewinns, vgl. Abschnitt 3.1.2.2) als Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften steuerpflichtig. Steuerfrei bleibt der Gewinn, wenn er – zusammen mit anderen Einkünften aus privaten Veräußerungsgeschäften in diesem Kalenderjahr – weniger als Euro 512 beträgt (Freigrenze). Ein Kapitalertragsteuerabzug findet insofern nicht statt.

Bei einer Rückgabe oder Veräußerung außerhalb der 12-Monats-Frist ist der Gewinn bei deutschen Privatanlegern – abgesehen vom Zwischengewinn (vgl. Abschnitt 3.1.2.2) – steuerfrei.

3.1.2.2 Zwischengewinn

Unabhängig von der Haltedauer haben deutsche Privatanleger den sog. Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Der Zwischengewinn bezeichnet den Anteil von Zins- und ähnlichen Erträgen, die auf Ebene des Sondervermögens erzielt wurden oder aufgelaufen sind und dem Anleger noch nicht zugeflossen sind oder (am Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens) noch nicht zugerechnet wurden.

Der Zwischengewinn unterliegt dem Zinsabschlag; Abschnitt 3.1.1.5 gilt insofern grundsätzlich entsprechend.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn ist im Jahr der Zahlung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehbar und wird bei inländischer depotführender Stelle auch beim Zinsabschlag mildernd berücksichtigt.

3.2 Besteuerung deutscher Privatanleger nach künftiger Rechtslage (nach Einführung der Abgeltungsteuer)

Im Zuge der Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge ändert sich künftig auch die Besteuerung von Fondserträgen bzw. Gewinnen aus der Rückgabe oder Veräußerung von Fondsanteilen. Insbesondere die diesbezüglichen Übergangsregelungen, die teils auf Ebene des Sondervermögens und teils auf Ebene des Anlegers differenzieren, sind komplex und nicht in allen Details klar.

Soweit Fondserträge und Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen im Folgenden als abgeltungsteuerpflichtig angegeben werden, unterliegen sie grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag); diese Kapitalertragsteuer entfaltet grundsätzlich abgeltende Wirkung für die Einkommensteuer. Unterliegen diese Erträge bzw. Gewinne nicht der Kapitalertragsteuer, z. B. weil die Anteile in einem Depot im Ausland gehalten werden, sind diese

Erträge bzw. Gewinne in der Veranlagung zu einem entsprechenden Einkommensteuersatz von 26,375 % zu versteuern. Auf Antrag des Anlegers unterliegen diese Erträge bzw. Gewinne in der Veranlagung seinem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz (Tarifoption); dieser Antrag kann nur einheitlich für alle Kapitalerträge eines Veranlagungszeitraums gestellt werden.

Soweit der Anleger kirchensteuerpflichtig ist und die Einkommensteuer bereits von dem Abzugsverpflichteten (einer inländischen depotführenden Stelle oder der Gesellschaft im Falle der Thesaurierung der Erträge) im Wege des Steuerabzugs erhoben wird, wird die Kirchensteuer nach dem Kirchensteuersatz der Religionsgemeinschaft, der der Kirchensteuerpflichtige angehört, als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn der Anleger dies schriftlich beantragt; in diesem Fall ermäßigt sich der Kapitalertragsteuersatz um 25 % der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Ein entsprechender Antrag, in dem der Anleger seine Religionsangehörigkeit zu benennen hat, ist an die inländische depotführende Stelle zu richten. Ehegatten haben in dem Antrag zudem zu erklären, in welchem Verhältnis der auf jeden Ehegatten entfallende Anteil der Kapitalerträge zu den gesamten Kapitalerträgen der Ehegatten steht, damit die Kirchensteuer entsprechend diesem Verhältnis aufgeteilt, einbehalten und abgeführt werden kann. Sofern ein kirchensteuerpflichtiger Anleger diesen Antrag nicht stellt, wird er mit seinen Kapitalerträgen veranlagt, um die Kirchensteuer erheben zu können; diese ist dann als Sonderausgabe abziehbar. Im Folgenden wird auf die Besonderheiten der Kirchensteuer nicht mehr eingegangen.

3.2.1 Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit

Die folgenden Regelungen gelten – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, dazu unten – für Erträge, die dem Fonds nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

3.2.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die das Sondervermögen erzielt, sind bei deutschen Privatanlegern nicht steuerpflichtig, wenn sie thesauriert werden. Sofern der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile an dem Sondervermögen der Steuer unterliegt (vgl. Abschnitt 3.2.2), kann es aber im Ergebnis zu einer Besteuerung bei Rückgabe bzw. Veräußerung kommen.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, ist nach dem Erwerbszeitpunkt zu unterscheiden:

- Wenn das Sondervermögen das veräußerte Wertpapier nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, ist der Gewinn abgeltungsteuerpflichtig.
- Hat das Sondervermögen das veräußerte Wertpapier dagegen vor dem 1. Januar 2009 erworben, ist der

Gewinn steuerfrei, unterliegt aber bei bestimmten Anlegern einer „Nachversteuerung“ bei Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile (vgl. Abschnitt 3.2.2.3).

Diese Grundsätze gelten für Gewinne aus Termingeschäften entsprechend. Werden diese Gewinne ausgeschüttet, ist nach dem Zeitpunkt zu differenzieren, zu dem das Termingeschäft eingegangen wurde.

3.2.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind beim Privatanleger grundsätzlich abgeltungsteuerpflichtig. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

3.2.1.3 Dividenden

Dividenden, die vom Sondervermögen erzielt werden, sind beim Privatanleger abgeltungsteuerpflichtig, und zwar in voller Höhe (Abschaffung des Halbeinkünfteverfahrens). Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

Keine Abweichungen gelten für Dividenden aus Aktien an deutschen REIT-Aktiengesellschaften und aus Anteilen an bestimmten ausländischen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen und -Vermögensmassen.

3.2.1.4 Sonstige Erträge

Sonstige Erträge des Sondervermögens sind beim Privatanleger abgeltungsteuerpflichtig. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

3.2.1.5 Kapitalertragsteuerabzug (zum Kapitalertragsteuerabzug bei inländischen Dividenden vgl. Abschnitt 3.2.1.6)

Grundsätzlich unterliegen sämtliche steuerpflichtigen ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträge des Sondervermögens der Kapitalertragsteuer zu einem einheitlichen Satz von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Dies schließt auch ausländische Dividenden ein. Von der Kapitalertragsteuer sind lediglich die folgenden Ertragsbestandteile ausgenommen: Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften, wenn das Wertpapier vor dem 1. Januar 2009 angeschafft bzw. das Termingeschäft vor dem 1. Januar 2009 eingegangen wurde (vgl. Abschnitt 3.2.1.1). Zur Kapitalertragsteuer bei inländischen Dividenden vgl. Abschnitt 3.2.1.6 unten.

Von der Kapitalertragsteuer kann Abstand genommen werden, wenn der deutsche Privatanleger einen Freistellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Fonds-

erträge und andere Kapitalerträge die Summe von Euro 801 bzw. Euro 1.602 (bei Zusammenveranlagung) nicht übersteigen. Entsprechendes gilt bei Vorlage einer NV-Bescheinigung.

Schüttet das Sondervermögen Erträge in ausreichender Höhe aus und verwahrt der deutsche Privatanleger die Anteile an dem Sondervermögen in einem inländischen Depot bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem Kreditinstitut (Depotfall), so nimmt diese Depotstelle vom Kapitalertragsteuerabzug Abstand, wenn ihr vor dem festgelegten Ausschüttungstermin ein in ausreichender Höhe ausgestellter Freistellungsauftrag nach amtlichem Muster oder eine NV-Bescheinigung vorgelegt wird. In diesem Fall erhält der Anleger die gesamte Ausschüttung ungekürzt gutgeschrieben.

Thesauriert das Sondervermögen seine Erträge oder reicht im Falle der Teilausschüttung der Ausschüttungsbetrag nicht aus, um die Kapitalertragsteuer zu decken, wird die Kapitalertragsteuer auf die thesaurierten kapitalertragsteuerpflichtigen Erträge des Sondervermögens durch die Kapitalanlagegesellschaft selbst abgeführt. Befinden sich die Anteile in einem inländischen Depot, so erhält der Anleger, der seiner depotführenden Stelle einen in ausreichender Höhe ausgestellten Freistellungsauftrag oder eine NV-Bescheinigung vor Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens vorlegt, die abgeführte Kapitalertragsteuer seinem Konto gutgeschrieben.

Ausländische Quellensteuer ist in Depotfällen bereits von der (inländischen) Zahlstelle bzw. bei Thesaurierungs- und Teilausschüttungsfällen von der Kapitalanlagegesellschaft anzurechnen.

Werden Anteile ausschüttender Sondervermögen nicht in einem Depot verwahrt (Eigenverwahrung) und Ertrags-scheine einem inländischen Kreditinstitut vorgelegt, wird der Steuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) vorgenommen. Bei Anteilen an thesaurierenden Sondervermögen, die eigenverwahrt werden, beträgt der Steuerabzug ebenfalls 26,375 %. Eine Erstattung des Steuerabzugs unter Vorlage eines Freistellungsauftrags oder einer NV-Bescheinigung – wie bei depotverwahrten Anteilen – ist in diesen Fällen nicht möglich.

Sofern der Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt wird oder ein Fall der Eigenverwahrung vorliegt, erhält der Anleger von der depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über die einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer (und den Solidaritätszuschlag). Der Anleger hat dann die Möglichkeit, mit der Einkommensteuererklärung zur Veranlagung seiner Kapitalerträge mit dem entsprechenden linearen Einkommensteuersatz von 26,375 % zu optieren und sich die Kapitalertragsteuer anrechnen zu lassen. Auch in anderen Fällen kann der Anleger eine Veranlagung unter Anrechnung der Kapitalertragsteuer beantragen, z. B. um Verluste aus anderen Depots oder Verlustvorträge geltend zu machen oder allgemein zur Überprüfung des Kapitalertrag-

steuereinhalts dem Grunde oder der Höhe nach. Mit der Veranlagungsoption kann der Anleger die Tarifoption verbinden, d. h. beantragen, zu seinem niedrigeren individuellen Einkommensteuersatz besteuert zu werden. Ohne Veranlagungsoption ist die Einkommensteuer auf die Erträge abgegolten, die einem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben.

Wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, z. B. wenn die Anteile an dem Sondervermögen in einem Depot im Ausland gehalten werden, sind die steuerpflichtigen Erträge in der Veranlagung zu dem entsprechenden linearen Einkommensteuersatz von 26,375 % zu versteuern (vorbehaltlich Tarifoption).

3.2.1.6 Kapitalertragsteuerabzug bei inländischen Dividenden

Von inländischen Dividenden wird die Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) durch die Kapitalanlagegesellschaft abgezogen. Dies gilt bei Ausschüttung und Thesaurierung. Der Anleger erhält die Kapitalertragsteuer in voller Höhe sofort erstattet, sofern die Anteile bei der Kapitalanlagegesellschaft oder einem inländischen Kreditinstitut verwahrt werden und dort ein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe oder eine NV-Bescheinigung vorliegt. Anderenfalls kann der Anleger mit der Einkommensteuererklärung zur Veranlagung seiner Kapitalerträge zu dem entsprechenden linearen Einkommensteuersatz von 26,375 % optieren und sich die Kapitalertragsteuer anrechnen lassen.

3.2.1.7 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens, insbesondere Dividenden, wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Es besteht ein Wahlrecht, diese Quellensteuern, soweit sie anrechenbar wären, auf Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene des Anlegers nicht anrechenbar. Wird dieses Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Sondervermögens nicht ausgeübt, ist die Quellensteuer auf die Abgeltungsteuer auf die entsprechenden steuerpflichtigen Erträge anzurechnen, die mit ausländischer Quellensteuer belastet sind; etwaige Anrechnungsüberhänge werden nicht erstattet. Ein Abzug auf Anleger-Ebene ist nach Verwaltungsauffassung nicht möglich.

3.2.1.8 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf der Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung negativer steuerlicher Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese

negativen Beträge beim Anleger frühestens in dem Veranlagungszeitraum (Steuerjahr) aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet, in dem positive steuerliche Erträge auf Ebene des Sondervermögens mit den negativen Erträgen verrechnet worden sind; erzielt das Sondervermögen in den Folgejahren keine verrechnungsfähigen positiven Erträge mehr, wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger allenfalls aus, wenn das Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung des Anteils an dem Fonds der Abgeltungsteuer unterliegt (vgl. Abschnitt 3.2.2).

3.2.1.9 Werbungskosten auf Anleger-Ebene

Werbungskosten, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit dem Investment in das Sondervermögen stehen und einem deutschen Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 entstehen, können unter keinen Umständen mit Fondserträgen, anderen Kapitalerträgen oder Erträgen aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Je nach Höhe dieser Werbungskosten, insbesondere bei Schuldzinsen aus der Refinanzierung der Anlage in das Sondervermögen, kann die effektive Steuerbelastung daher erheblich sein und sogar die Fondserträge übersteigen.

3.2.2 Rückgabe- und Veräußerungsgewinne deutscher Privatanleger

Die folgenden Grundsätze gelten für Rückgaben und Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2008.

3.2.2.1 Privates Veräußerungsgeschäft/ Kapitalerträge

Werden Anteile an dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2008 zurückgegeben oder veräußert, hängt die steuerliche Behandlung vom Zeitpunkt der Anschaffung ab:

- Sind diese Anteile vom Privatanleger vor dem 1. Januar 2009 angeschafft worden, gelten die in Abschnitt 3.1.2 dargestellten Regeln grundsätzlich fort: Bei einer Rückgabe oder Veräußerung außerhalb der 12-Monats-Frist ist der Gewinn bei deutschen Privatanlegern – abgesehen vom Zwischengewinn (vgl. Abschnitt 3.2.2.2) – steuerfrei. Ist die 12-Monats-Frist dagegen nicht eingehalten, unterliegt der Gewinn – korrigiert um den Zwischengewinn (vgl. Abschnitt 3.2.2.2) – dem individuellen Steuersatz von bis zu 44,31 % bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von Euro 250.001/Euro 500.002 bei Zusammenveranlagung (sog. Reichensteuer) 47,475 % (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag); ein Kapitalertragsteuerabzug findet insoweit nicht statt.
- Sind diese Anteile vom Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft worden, so ist der Rückgabe- bzw. Veräußerungsgewinn abgeltungsteuerpflichtig. Der abgeltungsteuerpflichtige Gewinn wird dabei korrigiert um (bereits versteuerte) ausschüttungsgleiche Erträge und den Zwischengewinn (der als solcher steuerpflichtig ist, vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.2.2.2).

Der danach abgeltungsteuerpflichtige Rückgabe- oder Veräußerungsgewinn unterliegt der Kapitalertragsteuer oder, bei Verwahrung über ein Auslandsdepot, der Einkommensteuer zu dem entsprechenden linearen Steuersatz von 26,375 %; die Ausführungen in Abschnitt 3.2.1.5 gelten insofern entsprechend.

Die durch das Jahressteuergesetz eingeführte Sonderregelung für zwischen dem 9. November 2007 und dem 1. Januar 2009 erworbene Anteile an Spezialfonds und solchen Fonds, bei denen nach Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder Vertragsbedingungen die Beteiligung natürlicher Personen von deren Sachkunde oder einer Mindestanlage-summe von Euro 100.000 oder mehr abhängt (§ 18 Abs. 2a InvStG), findet auf das Sondervermögen keine Anwendung.

3.2.2.2 Zwischengewinn

Unabhängig von dem Erwerbszeitpunkt ist der Zwischengewinn im Zeitpunkt der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen abgeltungsteuerpflichtig. Der Zwischengewinn bezeichnet den Anteil von Zins- und ähnlichen Erträgen, die auf Ebene des Sondervermögens erzielt wurden oder aufgelaufen sind und dem Anleger noch nicht zugeflossen sind oder (am Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens) zugerechnet wurden.

Der Zwischengewinn unterliegt der Kapitalertragsteuer oder, bei Verwahrung bzw. Rückgabe oder Veräußerung über ein Auslandsdepot, der Einkommensteuer zu dem entsprechenden linearen Steuersatz von 26,375 %; die Ausführungen in Abschnitt 3.2.1.5 gelten insofern entsprechend.

Der bei Erwerb von Anteilen gezahlte Zwischengewinn ist im Jahr der Zahlung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen abziehbar und wird bei Verwahrung in einem Inlandsdepot auch beim Kapitalertragsteuerabzug mildernd berücksichtigt.

3.2.2.3 „Nachversteuerungsregelung“

Bei Anlegern, die Anteile an dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, ist eine „Nachversteuerung“ von ausgeschütteten Gewinnen aus der Veräußerung von Wertpapieren und Termingeschäften vorgesehen, die das Sondervermögen vor dem 1. Januar 2009 erworben hat bzw. eingegangen ist. Der danach steuerpflichtige „Nachversteuerungsbetrag“ unterliegt der Kapitalertragsteuer oder, bei Verwahrung über ein Auslandsdepot, der Einkommensteuer zu dem entsprechenden linearen Steuersatz von 26,375 %; die Ausführungen in Abschnitt 3.2.1.5 gelten insofern entsprechend.

4 Besteuerung deutscher betrieblicher Anleger

Die folgenden Ausführungen gelten nach aktueller Rechtslage (vor Einführung der Abgeltungsteuer) für natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt

in Deutschland, die Anteile an dem Sondervermögen im steuerlichen Betriebsvermögen halten, und Kapitalgesellschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Deutschland (zusammen „deutsche betriebliche Anleger“).

Soweit Erträge bzw. Gewinne danach steuerpflichtig sind, unterliegen sie – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, vgl. unten – der Gewerbesteuer und bei natürlichen Personen der Einkommensteuer mit progressiven Steuersätzen von maximal 44,31 % bzw. ab einem zu versteuernden Einkommen von Euro 250.001/Euro 500.002 bei Zusammenveranlagung (sog. Reichensteuer) 47,475 % (unter pauschalierter Anrechnung der Gewerbesteuer) bzw. bei Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer in Höhe von 15,825 % (in allen Fällen einschließlich Solidaritätszuschlag).

4.1 Besteuerung nach aktueller Rechtslage (vor Geltung der Abgeltungsteuer)

Die folgenden Grundsätze gelten für Erträge, die dem Sondervermögen vor dem 1. Januar 2009 zufließen.

4.1.1 Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit

4.1.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene eines Sondervermögens erzielt werden, sind steuerlich unbeachtlich, wenn sie vom Sondervermögen thesauriert werden.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anleger-Ebene zu berücksichtigen. Dabei sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Kapitalgesellschaften effektiv zu 95 % und bei natürlichen Personen zur Hälfte steuerfrei (Halbeinkünfteverfahren). Eine Ausnahme gilt nach dem REIT-Gesetz für die Veräußerungsgewinne aus Aktien an deutschen REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an bestimmten anderen, nicht in Deutschland ansässigen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die voll steuerpflichtig sind.

4.1.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

4.1.1.3 Dividenden

Dividenden, die vom Sondervermögen erzielt werden, sind bei Kapitalgesellschaften effektiv zu 95 % von der Körperschaftsteuer und bei natürlichen Personen zur Hälfte von der Einkommensteuer befreit (Halbeinkünfteverfahren). Sie unterliegen nach Auffassung des Bundesministeriums

der Finanzen jedoch in voller Höhe der Gewerbesteuer. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

Eine Ausnahme gilt nach dem REIT-Gesetz für Ausschüttungen deutscher REIT-Aktiengesellschaften und bestimmter anderer, im Ausland ansässiger REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die voll steuerpflichtig sind.

4.1.1.4 Sonstige Erträge

Sonstige Erträge des Sondervermögens sind auf Anleger-Ebene steuerpflichtig. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

4.1.1.5 Zinsabschlagsteuer

Die obigen Ausführungen zur Zinsabschlagsteuer und zur Kapitalertragsteuer auf inländische Dividenden unter den Abschnitten 3.1.1.5 und 3.1.1.6 zu Privatanlegern gelten für deutsche betriebliche Anleger grundsätzlich entsprechend. Eine Abstandnahme vom Zinsabschlag bzw. Kapitalertragsteuerabzug ist jedoch nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger von der inländischen depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den Zinsabschlag bzw. Kapitalertragsteuerabzug und die anrechenbare Steuer. Bei diesen Steuern handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet werden kann.

4.1.1.6 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens, insbesondere Dividenden, wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Es besteht ein Wahlrecht, diese Quellensteuern, soweit sie anrechenbar wären, auf Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene des Anlegers weder anrechenbar noch abzugsfähig. Wird dieses Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Sondervermögens nicht ausgeübt, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung seiner Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die steuerpflichtigen Erträge aus dem Sondervermögen entfällt, die mit ausländischer Steuer belastet sind.

Ausländische Quellensteuern auf Dividenden sind bei Kapitalgesellschaften gar nicht und bei natürlichen Personen maximal hälftig anrechenbar. Eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer ist nicht möglich.

4.1.1.7 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei dessen Besteuerung erst in dem Geschäftsjahr des Anlegers aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind; erzielt das Sondervermögen in den Folgejahren keine verrechnungsfähigen positiven Erträge mehr, wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger allenfalls über das (steuerpflichtige) Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung des Anteils an dem Sondervermögen aus.

4.1.2 Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen

Die folgenden Grundsätze gelten für Rückgabe- und Veräußerungsgewinne, die vor dem 1. Januar 2009 realisiert werden.

4.1.2.1 Rückgabe- oder Veräußerungsergebnis

Betriebliche Anleger müssen Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen grundsätzlich versteuern (unabhängig von der Haltedauer). Diese Gewinne sind jedoch (ganz oder teils) steuerfrei, soweit sie auf einen positiven besitzzeitanteiligen Aktien Gewinn des jeweiligen betrieblichen Anlegers entfallen.

4.1.2.2 Aktiengewinn

Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns oder Verlusts aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen bleibt der Teil des Rückgabebeerlöses unberücksichtigt, der auf den besitzzeitanteiligen Aktien Gewinn entfällt, d. h. auf den Aktiengewinn bei Rückgabe oder Veräußerung abzüglich des Aktiengewinns bei Erwerb der Anteile.

Der Aktiengewinn bezeichnet den bewertungstäglichen Prozentsatz der Dividenden und realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen aus Aktien und anderen Beteiligungen (mit Ausnahme deutscher REIT-Aktiengesellschaften und bestimmter anderer, im Ausland ansässiger REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen), soweit diese Erträge dem betrieblichen Anleger noch nicht zugeflossen sind oder zugerechnet wurden.

Ist der Aktiengewinn positiv, sind bei Kapitalgesellschaften effektiv 95 % und bei natürlichen Personen 50 % des

Rückgabegewinns steuerfrei. Ist der Aktiengewinn dagegen negativ, z. B. wegen Wertverlusten, ergibt sich ein fiktiv erhöhter Rückgabegewinn, der bei Kapitalgesellschaften zu effektiv 95 % und bei natürlichen Personen zu 50 % zu versteuern ist.

4.1.2.3 Zwischengewinn

Nach dem Gesetzeswortlaut findet die Zwischengewinnbesteuerung auch auf betriebliche Anleger Anwendung. Der Zwischengewinn unterliegt entsprechend den in Abschnitt 3.1.1.5 geschilderten Grundsätzen der Zinsabschlagsteuer in Höhe von 31,65 % (bei Inlandsdepot) bzw. 36,925 % (Tafelgeschäft) (jeweils einschließlich Solidaritätszuschlag). Die einbehaltene Zinsabschlagsteuer ist auf Ebene der betrieblichen Anleger grundsätzlich anrechenbar bzw. erstattungsfähig.

4.2 Besteuerung deutscher betrieblicher Anleger nach künftiger Rechtslage (nach Einführung der Abgeltungsteuer)

Die folgenden Ausführungen gelten nach künftiger Rechtslage (nach Einführung der Abgeltungsteuer) für deutsche betriebliche Anleger.

4.2.1 Besteuerung der Fondserträge während der Haltezeit

Die folgenden Grundsätze gelten für Erträge, die dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen.

4.2.1.1 Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Gewinne aus Termingeschäften, die auf der Ebene eines Sondervermögens erzielt werden, sind steuerlich unbeachtlich, wenn sie vom Sondervermögen thesauriert werden.

Werden diese Gewinne ausgeschüttet, so sind sie steuerlich auf Anleger-Ebene zu berücksichtigen. Dabei sind Gewinne aus der Veräußerung von Aktien bei Kapitalgesellschaften effektiv zu 95 % und bei natürlichen Personen zu 40 % steuerfrei (Teileinkünfteverfahren). Eine Ausnahme gilt nach dem REIT-Gesetz für die Veräußerungsgewinne aus Aktien an deutschen REIT-Aktiengesellschaften und Anteilen an bestimmten anderen, nicht in Deutschland ansässigen REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die voll steuerpflichtig sind.

4.2.1.2 Zinsen und zinsähnliche Erträge

Zinsen und zinsähnliche Erträge sind grundsätzlich steuerpflichtig. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

4.2.1.3 Dividenden

Dividenden, die vom Sondervermögen erzielt werden, sind bei Kapitalgesellschaften effektiv zu 95 % von der Körperschaftsteuer und bei natürlichen Personen zu 40 % von der Einkommensteuer befreit (Teileinkünfteverfahren). Sie unterliegen nach Auffassung des Bundesministeriums der Finanzen jedoch in voller Höhe der Gewerbesteuer. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

Eine Ausnahme gilt nach dem REIT-Gesetz für Ausschüttungen deutscher REIT-Aktiengesellschaften und bestimmter anderer, im Ausland ansässiger REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen, die voll steuerpflichtig sind.

4.2.1.4 Sonstige Erträge

Sonstige Erträge des Sondervermögens sind von betrieblichen Anlegern zu versteuern. Diese Erträge sind im Zeitpunkt der Ausschüttung oder – bei Thesaurierung – zum Ende des Geschäftsjahres des Sondervermögens, in dem sie erzielt wurden, zu versteuern.

4.2.1.5 Kapitalertragsteuer

Die obigen Ausführungen zur Kapitalertragsteuer unter den Abschnitten 3.2.1.5 und 3.2.1.6 zu Privatanlegern gelten für betriebliche Anleger grundsätzlich entsprechend. Eine Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug ist jedoch nur durch Vorlage einer entsprechenden NV-Bescheinigung möglich. Ansonsten erhält der Anleger von der inländischen depotführenden Stelle eine Steuerbescheinigung über den Kapitalertragsteuerabzug und die anrechenbare Steuer. Bei diesen Steuern handelt es sich lediglich um eine Steuervorauszahlung, die auf die endgültige Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerschuld des betrieblichen Anlegers angerechnet werden kann.

4.2.1.6 Ausländische Quellensteuer

Auf die ausländischen Erträge des Sondervermögens, insbesondere Dividenden, wird teilweise in den Herkunftsländern Quellensteuer einbehalten.

Es besteht ein Wahlrecht, diese Quellensteuern, soweit sie anrechenbar wären, auf Ebene des Sondervermögens wie Werbungskosten abzuziehen. In diesem Fall ist die ausländische Quellensteuer auf Ebene des Anlegers weder anrechenbar noch abzugsfähig. Wird dieses Wahlrecht zum Abzug der ausländischen Quellensteuer auf Ebene des Sondervermögens nicht ausgeübt, ist die anrechenbare Quellensteuer auf Antrag des Anlegers bei der Ermittlung seiner Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer des Anlegers anzurechnen, der auf die steuerpflichtigen Erträge aus dem Sondervermögen entfällt, die mit ausländischer Steuer be-

lastet sind. Ausländische Quellensteuern auf Dividenden sind bei Kapitalgesellschaften gar nicht und bei natürlichen Personen maximal zu 60 % anrechenbar. Eine Anrechnung auf die Gewerbesteuer ist nicht möglich.

4.2.1.7 Negative steuerliche Erträge

Verbleiben negative Erträge nach Verrechnung mit gleichartigen positiven Erträgen auf der Ebene des Sondervermögens, werden diese auf Ebene des Sondervermögens vorgetragen. Diese können auf Ebene des Sondervermögens mit künftigen gleichartigen positiven steuerpflichtigen Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Eine direkte Zurechnung der negativen steuerlichen Erträge auf den Anleger ist nicht möglich. Damit wirken sich diese negativen Beträge beim Anleger bei dessen Besteuerung erst in dem Geschäftsjahr des Anlegers aus, in dem das Geschäftsjahr des Sondervermögens endet bzw. die Ausschüttung für das Geschäftsjahr des Sondervermögens erfolgt, für das die negativen steuerlichen Erträge auf Ebene des Sondervermögens verrechnet worden sind; erzielt das Sondervermögen in den Folgejahren keine verrechnungsfähigen positiven Erträge mehr, wirken sich diese negativen Erträge beim Anleger allenfalls über das (steuerpflichtige) Ergebnis aus der Rückgabe oder Veräußerung des Anteils an dem Sondervermögen aus.

4.2.2 Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen

Die folgenden Grundsätze gelten für Gewinne, die der betriebliche Anleger aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an dem Sondervermögen nach dem 31. Dezember 2008 realisiert.

4.2.2.1 Rückgabe- oder Veräußerungsergebnis

Betriebliche Anleger müssen Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen – vorbehaltlich einer Korrektur um den Aktiengewinn – versteuern (unabhängig von der Haltedauer).

4.2.2.2 Aktiengewinn

Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Gewinns oder Verlusts aus der Rückgabe oder Veräußerung der Anteile an dem Sondervermögen bleibt der Teil des Rückgabeerlöses unberücksichtigt, der auf den besitzzeitanteiligen Aktiengewinn entfällt, d. h. auf den Aktiengewinn bei Rückgabe oder Veräußerung abzüglich des Aktiengewinns bei Erwerb der Anteile.

Der Aktiengewinn bezeichnet den bewertungstäglichen Prozentsatz der Dividenden und realisierten und unrealisierten Wertsteigerungen aus Aktien und anderen Beteiligungen (mit Ausnahme deutscher REIT-Aktiengesellschaften und bestimmter anderer, im Ausland ansässiger REIT-Körperschaften, -Personenvereinigungen oder -Vermögensmassen), soweit diese Erträge dem betrieblichen Anleger noch nicht zugeflossen sind oder zugerechnet wurden.

Ist der Aktiengewinn positiv, sind bei Kapitalgesellschaften effektiv 95 % und bei natürlichen Personen 40 % des Rückgabegewinns steuerfrei. Ist der Aktiengewinn dagegen negativ, z. B. wegen Wertverlusten, ergibt sich ein fiktiv erhöhter Rückgabegewinn, der bei Kapitalgesellschaften zu effektiv 95 % und bei natürlichen Personen zu 60 % zu versteuern ist.

4.2.2.3 Zwischengewinn

Nach dem Gesetzeswortlaut findet die Zwischengewinnbesteuerung auch auf betriebliche Anleger Anwendung. Der Zwischengewinn unterliegt entsprechend den in Abschnitt 3.2.1.5 geschilderten Grundsätzen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die einbehaltene Kapitalertragsteuer ist auf Ebene der betrieblichen Anleger grundsätzlich anrechenbar bzw. erstattungsfähig.

4.2.2.4 Kapitalertragsteuer

Der steuerpflichtige Rückgabe- und Veräußerungsgewinn, den natürliche Personen erzielen, unterliegt bei Inlandsdepot grundsätzlich der Kapitalertragsteuer in Höhe von 26,375 %, die aber auf Ebene des Anlegers grundsätzlich anrechenbar bzw. erstattungsfähig ist. Der Rückgabe- und Veräußerungsgewinn, den Körperschaften erzielen, unterliegt dagegen nicht der Kapitalertragsteuer.

5 Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute, Finanzunternehmen, Versicherungen und Pensionsfonds

Besonderheiten gelten für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzunternehmen im Sinne des Kreditwesengesetzes sowie für bestimmte Versicherungsunternehmen, Pensionsfonds und steuerbefreite Anleger.

6 Steuerausländer

Steuerausländer unterliegen, gegebenenfalls zusätzlich zu einer Besteuerung in ihrem Ansässigkeitsstaat, im Rahmen der nachfolgend dargestellten Regelungen einer Besteuerung in Deutschland. Verwahrt ein Steuerausländer Anteile an ausschüttenden Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut (Depotfall), wird vom Zinsabschlagsteuerabzug Abstand genommen, sofern er seine steuerliche Ausländereigenschaft nachweist. Inwieweit eine Anrechnung oder Erstattung von Kapitalertragsteuer für den ausländischen Anleger möglich ist, hängt von dem zwischen dem Sitzstaat des Anlegers und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen ab. Sofern die Ausländereigenschaft dem depotführenden Kreditinstitut nicht bekannt bzw. nicht rechtzeitig nachgewiesen wird, ist der ausländische Anleger gezwungen, im Wege eines Erstattungsverfahrens gemäß § 37 Abs. 2 AO eine Erstattung abgeführter Zinsabschlagsteuer zu beantragen. Zuständig ist das Betriebsstättenfinanzamt des depotführenden Kreditinstituts/Gesellschaft.

Hat ein ausländischer Anleger Anteile thesaurierender Sondervermögen im Depot bei einem inländischen Kreditinstitut, wird ihm bei Nachweis seiner steuerlichen Ausländereigenschaft die abgeführte Zinsabschlag- bzw. Kapitalertragsteuer erstattet. Erfolgt der Antrag auf Erstattung verspätet, kann – wie bei verspätetem Nachweis der Ausländereigenschaft bei ausschüttenden Fonds – eine Erstattung gemäß § 37 Abs. 2 AO beantragt werden.

Sofern der ausländische Anleger Anteile nicht bei inländischen Kreditinstituten verwahren lässt und Ertragsscheine zur Auszahlung bei einem inländischen Kreditinstitut vorlegt, wird Zinsabschlag- bzw. Kapitalertragsteuer erhoben. Handelt es sich um Anteile thesaurierender Fonds, die eigenverwahrt werden, führt die Gesellschaft Zinsabschlag- bzw. Kapitalertragsteuer ab. Der Ausländer hat in diesen Fällen jedoch die Möglichkeit, eine Erstattung der abgeführten Zinsabschlag- bzw. Kapitalertragsteuer gemäß § 37 Abs. 2 AO beim Betriebsstättenfinanzamt des Kreditinstituts bzw. der Gesellschaft zu beantragen.

Zur Glaubhaftmachung der ihm zuzurechnenden Erträge erhält der Anleger auf Verlangen eine Steuerbescheinigung, die über die abgeführten Steuern (Zinsabschlagsteuer/Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag) Auskunft gibt.

Für Steuerausländer (natürliche Personen oder Kapitalgesellschaften), die Anteile an dem Sondervermögen über eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Deutschland halten, gelten die Ausführungen in Abschnitt 4 grundsätzlich entsprechend.

7 Gesonderte Feststellung, Außenprüfung

Die Besteuerungsgrundlagen, die auf Ebene eines Sondervermögens ermittelt werden, sind gesondert festzustellen. Hierzu hat die Gesellschaft beim zuständigen Finanzamt eine Feststellungserklärung abzugeben. Änderungen der Feststellungserklärungen z. B. anlässlich einer Außenprüfung der Finanzverwaltung (§ 11 Abs. 3 InvStG), werden für das Geschäftsjahr wirksam, in dem die geänderte Feststellung unanfechtbar geworden ist. Die steuerliche Zurechnung dieser geänderten Feststellung beim Anleger erfolgt dann zum Ende dieses Geschäftsjahres bzw. am Ausschüttungstag bei der Ausschüttung für dieses Geschäftsjahr.

8 EU-Zinsrichtlinie/ Zinsinformationsverordnung

Zum 1. Juli 2005 ist die Zinsinformationsverordnung (ZIV) in Kraft getreten. Die ZIV setzt die EU-Zinsrichtlinie (Richtlinie 2003 48/EG des Rates vom 3. Juni 2003, ABL. EU Nr. L 157 S. 38) um, die grenzüberschreitend die effektive Besteuerung von Zinserträgen natürlicher Personen im Gebiet der EU sicherstellen soll. Mit einigen Drittstaaten (insbesondere mit der Schweiz, Liechtenstein, Channel Islands, Monaco und Andorra) hat die EU Abkommen abgeschlossen, die der EU-Zinsrichtlinie weitgehend entsprechen.

Dazu werden grundsätzlich Zinserträge, die eine im europäischen Ausland oder bestimmten Drittstaaten ansässige natürliche Person von einer deutschen Bank (die insoweit als Zahlstelle handelt) gutgeschrieben erhält, von der deutschen Bank an das Bundeszentralamt für Steuern und von dort aus letztlich an die ausländischen Wohnsitzfinanzämter gemeldet.

Entsprechend werden grundsätzlich Zinserträge, die eine natürliche Person in Deutschland von einer ausländischen Bank im europäischen Ausland oder in bestimmten Drittstaaten erhält, von der ausländischen Bank letztlich an das deutsche Wohnsitzfinanzamt gemeldet. Alternativ behalten einige ausländische Staaten Quellensteuern ein, die in Deutschland anrechenbar sind.

Konkret betroffen sind folglich die innerhalb der EU bzw. in den beigetretenen Drittstaaten ansässigen Privatanleger, die grenzüberschreitend in einem anderen EU-Land ihr Depot oder Konto führen und Zinserträge erwirtschaften.

Unter anderem Luxemburg und die Schweiz haben sich verpflichtet, von den Zinserträgen eine Quellensteuer in Höhe von 15 % (ab 1. Juli 2008: 20 % und ab 1. Juli 2011: 35 %) einzubehalten. Der Anleger erhält im Rahmen der steuerlichen Dokumentation eine Bescheinigung, mit der er sich die abgezogenen Quellensteuern im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung anrechnen lassen kann. Alternativ hat der Privatanleger die Möglichkeit, sich vom Steuerabzug befreien zu lassen, indem er eine Ermächtigung zur freiwilligen Offenlegung seiner Zinserträge gegenüber der ausländischen Bank abgibt, die es dem Institut gestattet, auf den Steuerabzug zu verzichten und stattdessen die Erträge an die gesetzlich vorgegebenen Finanzbehörden zu melden.

Nach der ZIV ist von der Gesellschaft für jeden in- und ausländischen Fonds anzugeben, ob er der ZIV unterliegt (in scope) oder nicht (out of scope).

Für diese Beurteilung enthält die ZIV zwei wesentliche Anlagegrenzen:

- Wenn das Vermögen eines Fonds aus höchstens 15 % Forderungen im Sinne der ZIV besteht, haben die Zahlstellen, die letztendlich auf die von der Gesellschaft gemeldeten Daten zurückgreifen, keine Meldungen an das Bundeszentralamt für Steuern zu versenden. Ansonsten löst die Überschreitung der 15 %-Grenze eine Meldepflicht der Zahlstellen an das Bundeszentralamt für Steuern über den in der Ausschüttung enthaltenen Zinsanteil aus.
- Bei Überschreiten der 40 %-Grenze ist der in der Rückgabe oder Veräußerung der Fondsanteile enthaltene Zinsanteil zu melden. Handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds, so ist zusätzlich im Falle der Ausschüttung der darin enthaltene Zinsanteil an das Bundeszentralamt für Steuern zu melden. Handelt es sich um einen

thesaurierenden Fonds, erfolgt eine Meldung konsequenterweise nur im Falle der Rückgabe oder Veräußerung des Fondsanteils.

Auslagerung

Die Gesellschaft hat folgende Aufgaben anderen Unternehmen übertragen:

- Innenrevision an:
MAZARS Hemmelroth,
Frankfurt am Main
- Fondsbuchhaltung und Risikomessung an:
EURO-VL Deutschland GmbH,
Frankfurt am Main
- Personalwesen, IT und Datenschutzbeauftragter an:
BOURSORAMA S.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main,
Frankfurt am Main

Jahres-/Halbjahresberichte / Abschlussprüfer

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte sind bei der Gesellschaft und bei der Depotbank sowie in elektronischer Form auf den Internetseiten der Gesellschaft (www.veritas-fonds.de) erhältlich.

Mit der Prüfung der Sondervermögen und der Jahresberichte ist die Ernst & Young AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Eschborn/Frankfurt am Main, beauftragt.

Zahlungen an die Anleger / Verbreitung der Berichte und sonstige Informationen

Durch die Beauftragung der Depotbank ist sichergestellt, dass die Anleger gegebenenfalls die Ausschüttungen erhalten und dass Anteile zurückgenommen werden. Die in diesem Verkaufsprospekt erwähnten Anlegerinformationen können auf dem im Abschnitt „Grundlagen“ angegebenen Wege bezogen werden.

Weitere Sondervermögen, die von der Gesellschaft verwaltet werden

Von der Gesellschaft werden noch folgende richtlinienkonforme Publikums-Sondervermögen verwaltet, die nicht Inhalt dieses Verkaufsprospekts sind:

A2A BASIS
A2A CHANCE
A2A DEFENSIV
A2A WACHSTUM
A2A AGGRESSIV
ASS-Global
ETF-DACHFONDS
ETF-DACHFONDS AKTIEN
ETF-DACHFONDS RENTEN
ETF-PORTFOLIO AKTIEN GLOBAL
RWS-AKTIONFONDS-VERITAS
VERI-SELECT Fonds
VERITAS BALANCE
VERITAS DYNAMIK
VERITAS ERTRAG

Hinzu kommt ein Spezial-Sondervermögen.

Die in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Fonds im Überblick

	Aktienfonds		
	VERI-VALEUR Fonds	VERI-EUROVALEUR Fonds	VERI-GLOBAL Fonds
Wertpapier-Kenn-Nr.	976 320	976 327	976 334
ISIN	DE0009763201	DE0009763276	DE0009763342
Auflagedatum	04.11.1991	04.01.1999	02.12.1996
Anlage-schwerpunkt (kurzgefasst)	Mindestens 51% Aktien (mindestens 70 % des Wert-papiervermögens) Vgl. Besondere Vertrags-bedingungen § 3	Mindestens 51% Aktien des Europäischen Wirtschaftsraumes Vgl. Besondere Vertrags-bedingungen § 3	Mindestens 60% Aktien Vgl. Besondere Vertrags-bedingungen § 3
Anlageziel	Möglichst hoher Wertzuwachs	Möglichst hoher Wertzuwachs	Möglichst hoher Wertzuwachs
Profil des typischen Anlegers	Die Anlage in das Sondervermögen ist nur für erfahrene Anleger geeignet, die in der Lage sind, die Risiken und den Wert der Anlage abzuschätzen. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, erhebliche Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen erheblichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 10 Jahren liegen.		
Ertragsverwendung	Thesaurierung der Erträge	Thesaurierung der Erträge	Thesaurierung der Erträge
Geschäftsjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr
Ausgabeaufschlag: (fortlaufend AA genannt)			
• Einmalanlagen, regelmäßige und unregelmäßige unbefristete Zahlungen	6 %	6 %	6 %*
• Befristete Sparpläne	Abschluss pro Fonds mindestens Euro 50,- monatlich, Euro 150,- viertelj., Euro 300,- halbj., Mindestlaufzeit 8 Jahre. Ausgabeaufschlags-Erhebung mit 30 % von den Sparleistungen der ersten 12 Monate. Danach wird z.Zt. kein weiterer Aufschlag erhoben. Beispielrechnung: Euro 200,- x 12 Monate = 2.400,- x 10 Jahre = Euro 24.000,- AA: 30 % von Euro 2.400,- = Euro 720,- = 3,09 %		
• VL-Anlagen (nach dem VermBG z.Zt. Euro 408,-)	AA: 33 1/3 % = Euro 136,-**) Erhebung nur von den Spar-raten in den ersten 12 Monaten.	AA: 33 1/3 % = Euro 136,-**) Erhebung nur von den Spar-raten in den ersten 12 Monaten.	AA: 33 1/3 % = Euro 136,-**) Erhebung nur von den Spar-raten in den ersten 12 Monaten.
Kosten	Werden monatlich anteilig erhoben.		
• Fondsverwal-tungsgebühr	1,2% p.a. vom Fondsvermögen	1,25% p.a. vom Fondsvermögen	1,5% p.a. vom Fondsvermögen
• Depotbank-vergütung	0,1% p.a. vom Fondsvermögen	0,1% p.a. vom Fondsvermögen	0,1% p.a. vom Fondsvermögen
• Sonstige	Siehe § 9 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen	Siehe § 9 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen	Siehe § 9 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen
Andere Gebühren	Die Führung von Anlagekonten verursacht Buchungs- und Verwaltungsaufwendungen, für die ein Deckungsbeitrag erhoben wird. Die Gebühren sind im Preisverzeichnis für VERITAS-Konten bekannt gemacht.		

*) Zur Zeit wird beim VERI-GLOBAL Fonds – außer bei Anlagen nach dem Vermögensbildungsgesetz – nur ein Ausgabeaufschlag von 5 % berechnet.

**) Dies entspricht einem Ausgabeaufschlag von 5,88% bezogen auf die gesamte Sparleistung.

	Mischfonds		Rentenfonds	Geldmarktfonds
	VERI-TRESOR Fonds	VERIFONDS	VERI-COUPONS Fonds	VERI-LIQUIDE Fonds
Wertpapier-Kenn-Nr.	976 326	976 323	976 321	976 325
ISIN	DE0009763268	DE0009763235	DE0009763219	DE0009763250
Auflagedatum	02.12.1996	Übernahme der Verwaltung per 16.05.1993	17.02.1992	01.02.2002
Anlage- schwerpunkt (kurzgefasst)	Mindestens 51% Aktien und verzinsliche Wertpapiere, die im Europäischen Wirtschaftsraum notiert sind Vgl. Besondere Vertrags- bedingungen § 3	Mindestens 51% im Inland notierte Aktien und im Inland ausgestellte, auf Euro lautende verzinsliche Wertpapiere Vgl. Besondere Vertrags- bedingungen § 3	Mindestens 51% auf Euro lautende, im Inland ausgestellte verzinsliche Wertpapiere Vgl. Besondere Vertrags- bedingungen § 3	Mindestens 85% in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten und Geldmarktfondsanteilen Vgl. Besondere Vertrags- bedingungen § 3
Anlageziel	Kontinuierlicher, angemessener Ertrag	Ausgewogener Wertzuwachs	Kontinuierlicher, angemessener Ertrag	Kontinuierlicher, angemessener Ertrag
Profil des typischen Anlegers	Die Anlage in das Sondervermögen ist für Anleger geeignet, die bereits gewisse Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Der Anleger muss bereit und in der Lage sein, Wertschwankungen der Anteile und ggf. einen deutlichen Kapitalverlust hinzunehmen. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 7 Jahren liegen.			
			noch keine Erfahrungen mit Finanzmärkten gewonnen haben. Die Anteile unterliegen nur geringen Wertschwankungen, die allerdings dazu führen können, dass die Anteilwerte unter die Einstandspreise sinken und der Anleger dadurch Kapitalverluste erleidet. Der Anlagehorizont sollte bei mindestens 3 Jahren liegen.	
Ertragsverwendung	Ausschüttung der Erträge	Thesaurierung der Erträge	Ausschüttung der Erträge	Thesaurierung der Erträge
Geschäftsjahr	1.12. - 30.11.	Kalenderjahr	Kalenderjahr	Kalenderjahr
Ausgabe- aufschläge: (fortlaufend AA genannt)				
• Einmalanlagen, regelmäßige und unregelmäßige unbefristete Zahlungen	4 %	5 %	4 %	0,5 %
• Befristete Sparverträge	Abschluss pro Fonds mindestens € 50,- monatlich, € 150,- viertelj., € 300,- halb-, Mindestlaufzeit 8 Jahre. Ausgabeaufschlags-Erhebung mit 30% von den Sparleistungen der ersten 12 Monate. Danach wird z.Zt. kein weiterer Aufschlag erhoben. Beispielrechnung: € 200,- x 12 Monate = 2.400,- x 10 Jahre = € 24.000,- AA: 30% von € 2.400,- = € 720,- = 3,09 %			
• VL-Anlagen (nach dem VermBG z.Zt. € 408,-)	keine VL-Anlage möglich	keine VL-Anlage möglich	keine VL-Anlage möglich	keine VL-Anlage möglich
Kosten	Werden monatlich anteilig erhoben	Werden vierteljährlich anteilig erhoben	Werden monatlich anteilig erhoben	Werden monatlich anteilig erhoben
• Fondsverwal- tungsgebühr	0,7 % p.a. vom Fondsvermögen	0,6 % p.a. vom Fondsvermögen	0,5 % p.a. vom Fondsvermögen	0,7 % p.a. vom Fondsvermögen
• Depotbank- vergütung	0,075 % p.a. vom Fondsvermögen	—	0,05 % p.a. vom Fondsvermögen	0,05 % p.a. vom Fondsvermögen
• Sonstige	Siehe § 9 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen	Siehe § 9 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen	Siehe § 9 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen	Siehe § 9 Abs. 3 der Besonderen Vertragsbedingungen
Andere Gebühren	Die Führung von Anlagekonten verursacht Buchungs- und Verwaltungsaufwendungen, für die ein Deckungsbeitrag erhoben wird. Die Gebühren sind im Preisverzeichnis für VERITAS-Konten bekannt gemacht.			

Allgemeine Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft aufgelegten richtlinienkonformen Sondervermögen, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Vertragsbedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalanlagegesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG).
2. Sie legt bei ihr eingelegtes Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem InvG zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von Sondervermögen an. Über die hieraus sich ergebenden Rechte der Anleger werden von ihr Urkunden (Anteilscheine) ausgestellt.

§ 2 Depotbank

1. Die Gesellschaft bestellt ein Kreditinstitut als Depotbank; die Depotbank handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Der Depotbank obliegen die nach dem InvG und diesen Vertragsbedingungen vorgeschriebenen Aufgaben.

§ 3 Fondsverwaltung

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Depotbank und ausschließlich im Interesse der Anleger und der Integrität des Marktes.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 47, 48 und 50 InvG verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Sondervermögen gehören. § 51 InvG bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze

Die Gesellschaft soll für das Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Sie bestimmt in den Vertragsbestimmungen, welche Vermögensgegenstände für das Sondervermögen erworben werden dürfen.

§ 5 Wertpapiere

Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG Wertpapiere nur erwerben, wenn

- a) sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einbezogen sind,
- b) sie an einer der im Anhang zu den „Besonderen Vertragsbedingungen“ aufgeführten Börsen zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen der im Anhang aufgeführten organisierten Märkte einbezogen sind,
- c) ihre Zulassung an einer der genannten Börsen zum amtlichen Markt oder ihre Einbeziehung in einen der genannten organisierten Märkte nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist und die Zulassung oder Einbeziehung innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- d) es Aktien sind, die dem Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- e) sie in Ausübung von Bezugsrechten erworben wurden.

§ 6 Geldmarktinstrumente

1. Sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 52 InvG für Rechnung des Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben oder deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit regelmäßig, mindestens aber einmal in zwölf Monaten, marktgerecht angepasst wird (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie begeben werden
 - a) vom Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat der Euro-

päischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,

- b) von einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- c) von der Europäischen Union oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
- d) von einer Zentralbank eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank,
- e) von einer internationalen Organisation, der auch die Bundesrepublik Deutschland als Vollmitglied angehört,
- f) von einem Unternehmen, dessen Wertpapiere an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt oder organisierten Markt zugelassen sind,
- g) von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind,
- h) von einem Unternehmen, dessen Eigenkapital mindestens 10 Millionen Euro beträgt und das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003, erstellt,
- i) von einem Konzernunternehmen im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes, wenn ein anderes Unternehmen desselben Konzerns, das die Anforderungen der Buchstaben f), g) oder h) erfüllt, für die Verzinsung und Rückzahlung dieser Geldmarktinstrumente die Gewährleistung übernommen hat,
- j) von einem Rechtsträger, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, wertpapiermäßig unterlegte Verbindlichkeiten im Markt zu platzieren, sofern der Rechtsträger über Kreditlinien eines Kreditinstituts zur Liquiditätssicherung verfügt

und die Emission oder der Emittent dieser Instrumente Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen.

2. Ferner darf die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens auch Geldmarktinstrumente erwerben, für deren Verzinsung und Rückzahlung einer der in Abs. 1 Buchstabe a) bis e) oder g) bezeichneten Aussteller die Gewährleistung übernommen hat.

§ 7 Bankguthaben

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile

1. Sofern in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung eines Sondervermögens Anteile an inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen und ausländische EG-Investmentanteile Sinne des InvG erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und ausländische Investmentanteile, die keine EG-Investmentanteile sind sowie Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital können erworben werden, sofern
 - a) diese nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer wirksamen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleger unterstellen und ausreichende Gewähr für eine befriedigende Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,
 - b) das Schutzniveau des Anlegers dem Schutzniveau eines Anlegers in einem inländischen richtlinienkonformen Sondervermögen im Sinne des InvG gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögensgegenstände, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind,
 - c) die Geschäftstätigkeit Gegenstand von Jahres- und Halbjahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,

- d) die Anteile dem Publikum ohne eine Begrenzung der Zahl der Anteile angeboten werden und die Anleger das Recht zur Rückgabe der Anteile haben.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, EG-Investmentanteile und ausländische Investmentanteile darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung der Kapitalanlagegesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft oder der ausländischen Investmentgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital oder ausländischen Investmentvermögen i.S.v. § 50 InvG angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate

Die Gesellschaft bestimmt in den „Besonderen Vertragsbedingungen“, ob und in welchem Umfang und mit welchem Zweck für Rechnung des Sondervermögens Geschäfte in Derivaten getätigt werden dürfen. Beim Einsatz von Derivaten wird die Gesellschaft die gemäß § 51 Abs. 3 InvG erlassene Rechtsverordnung über Risikomanagement und Risikomessung in Sondervermögen (DerivateV) beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente

Die Gesellschaft darf nur bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens insgesamt anlegen in

- a) Wertpapieren, die nicht zum amtlichen Markt an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind,
- b) Geldmarktinstrumenten von Ausstellern, die nicht den Anforderungen des § 48 InvG genügen,
- c) Aktien, welche die Anforderungen des § 47 Abs. 1 Nr. 3 und 4 InvG erfüllen,
- d) Forderungen aus Gelddarlehen, die keine Geldmarktinstrumente i. S. d. § 48 InvG sind, Teilbeträge eines von einem Dritten gewährten Gesamtdarlehens sind und über die ein Schuldschein ausgestellt ist (Schuldscheindarlehen), sofern diese Forderungen nach dem Erwerb für das Sondervermögen mindestens zweimal abgetreten werden können und das Darlehen gewährt wurde
 - dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften oder einem Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist,
 - einer anderen inländischen Gebietskörperschaft oder einer Regionalregierung oder örtlichen Gebietskörperschaft eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens

über den Europäischen Wirtschaftsraum, für die nach Artikel 44 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute die Gewichtung Null bekannt gegeben worden ist,

- sonstigen Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit Sitz im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- Unternehmen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die an einer inländischen oder ausländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen sind, oder
- anderen Schuldnern, sofern eine der in Buchstabe d), erster bis dritter Spiegelstrich genannten Stellen die Gewährleistung für die Verzinsung und Rückzahlung übernommen hat.

§ 11 Ausstellergrenzen und Anlagegrenzen

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im InvG und die in den Vertragsbedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Im Einzelfall dürfen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einschließlich der in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers (Schuldners) über den Wertanteil von 5 Prozent hinaus bis zu 10 Prozent des Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Aussteller (Schuldner) 40 Prozent des Sondervermögens nicht übersteigen.
3. Die Gesellschaft darf in solche Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen, die vom Bund, einem Land, den Europäischen Gemeinschaften, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem anderen Staat, der Mitglied der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ist, ausgegeben oder garantiert worden sind, jeweils bis zu 35 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Pfandbriefen und Kommunalschuldverschreibungen sowie Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgegeben worden sind, darf die Gesellschaft jeweils bis zu 25 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen, wenn die Kreditinstitute auf Grund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen und die mit der Ausgabe der Schuldverschreibungen aufgenommenen Mittel nach den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der

gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich aus ihnen ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und die bei einem Ausfall des Ausstellers vorrangig für die fällig werdenden Rückzahlungen und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

4. Die Grenze in Absatz 3 Satz 1 darf für Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Ausstellers nach Maßgabe von § 60 Absatz 2 Satz 1 InvG überschritten werden, sofern die „Besonderen Vertragsbedingungen“ dies unter Angabe der Aussteller vorsehen. In diesen Fällen müssen die für Rechnung des Sondervermögens gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei nicht mehr als 30 Prozent des Sondervermögens in einer Emission gehalten werden dürfen.
5. Die Gesellschaft darf nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in Bankguthaben im Sinne des § 49 InvG bei einem Kreditinstitut anlegen.
6. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat, insgesamt nur bis zu 5 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen; sie darf in Geldmarktinstrumenten, bei denen dasselbe Unternehmen im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 8 InvG Aussteller ist oder die Gewährleistung übernommen hat und dessen Eigenkapital weniger als 25 Millionen Euro beträgt, nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Geldmarktinstrumenten nach Satz 1 dürfen insgesamt nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens angelegt werden. In Geldmarktinstrumenten im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 2 InvG desselben Ausstellers darf die Gesellschaft nur bis zu 2 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen.
7. Die Gesellschaft darf für ein Sondervermögen bei ein und derselben Einrichtung nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens in eine Kombination der folgenden Vermögensgegenstände anlegen:
 - von dieser Einrichtung begebene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente,
 - Bankguthaben bei dieser Einrichtung,
 - von dieser Einrichtung erworbene Derivate, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen anderen organisierten Markt einbezogen sind.

Die jeweiligen Einzelobergrenzen bleiben unberührt.

8. Die in Absatz 3 genannten Schuldverschreibungen und Schuldscheindarlehen werden bei der Anwendung der in Absatz 2 genannten Grenzen von 40 Prozent nicht berücksichtigt. Die in den Absätzen 2 und 3 und Absätzen 5 bis 7 genannten Grenzen dürfen abweichend von der Regelung in Absatz 7 nicht kumuliert werden.

9. Die Gesellschaft darf in Anteilen an einem einzigen Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Abs. 1 nur bis zu 20 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. In Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 Satz 2 darf die Gesellschaft insgesamt nur bis zu 30 Prozent des Wertes des Sondervermögens anlegen. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen Sondervermögens oder ausländischen Investmentvermögens erwerben.

§ 12 Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen

1. Die Gesellschaft darf alle Vermögensgegenstände dieses Sondervermögens in ein anderes Sondervermögen übertragen oder alle Vermögensgegenstände eines anderen Sondervermögens in dieses Sondervermögen übernehmen, wenn
 - a) beide Sondervermögen von der Gesellschaft verwaltet werden,
 - b) die Anlagegrundsätze und -grenzen nach den Vertragsbedingungen für diese Sondervermögen nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - c) die an die Gesellschaft und die Depotbank zu zahlenden Vergütungen sowie die Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge nicht wesentlich voneinander abweichen,
 - d) die Übertragung aller Vermögensgegenstände des Sondervermögens zum Geschäftsjahresende des übertragenden Sondervermögens (Übertragungstichtag) erfolgt, am Übertragungstichtag die Werte des übernehmenden und des übertragenden Sondervermögens berechnet werden, das Umtauschverhältnis festgelegt wird, die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten übernommen werden und der gesamte Übernahmevergänger vom Abschlussprüfer geprüft wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) die Übertragung der Vermögensgegenstände, bei der die Interessen der Anleger ausreichend gewahrt sein müssen, genehmigt hat.
2. Das Umtauschverhältnis ermittelt sich nach dem Verhältnis der Nettoinventarwerte des übernommenen und des aufnehmenden Sondervermögens zum Zeitpunkt der Übernahme. Die neuen Anteile des übernehmenden Sondervermögens gelten bei den Anlegern des übertragenden Sondervermögens mit Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages als ausgegeben.
3. Absatz 1 Buchstabe c gilt nicht für die Zusammenlegung einzelner Sondervermögen zu einem einzigen Sondervermögen mit unterschiedlichen Anteilklassen. In diesem Fall

ist statt des Umtauschverhältnisses nach Abs. 2 Satz 1 der Anteil der Anteilklasse an dem Sondervermögen zu ermitteln.

§ 13 Darlehen

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens einem Wertpapier-Darlehensnehmer gegen ein marktgerechtes Entgelt nach Übertragung ausreichender Sicherheiten ein Wertpapier-Darlehen auf unbestimmte oder bestimmte Zeit insoweit gewähren, als der Kurswert der zu übertragenden Wertpapiere zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens demselben Wertpapier-Darlehensnehmer bereits als Wertpapier-Darlehen übertragenen Wertpapiere 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigt. Der Kurswert der für eine bestimmte Zeit zu übertragenden Wertpapiere darf zusammen mit dem Kurswert der für Rechnung des Sondervermögens bereits als Wertpapier-Darlehen für eine bestimmte Zeit übertragenen Wertpapiere 15 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.
2. Wird die Sicherheit für die übertragenen Wertpapiere vom Wertpapier-Darlehensnehmer in Guthaben erbracht, darf die Gesellschaft von der Möglichkeit Gebrauch machen, diese Guthaben in Geldmarktinstrumente im Sinne des § 48 InvG in der Währung des Guthabens anzulegen. Die Erträge aus Sicherheiten stehen dem Sondervermögen zu.
3. Die Gesellschaft kann sich auch eines von einer Wertpapiersammelbank oder von einem anderen in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Unternehmen, dessen Unternehmensgegenstand die Abwicklung von grenzüberschreitenden Effektengeschäften für andere ist, organisierten Systems zur Vermittlung und Abwicklung der Wertpapier-Darlehen bedienen, welches von den Anforderungen der §§ 54 und 55 InvG abweicht, wenn durch die Bedingungen dieses Systems die Wahrung der Interessen der Anleger gewährleistet ist.
4. Sofern die Gesellschaft Darlehen in Bezug auf andere für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände gewähren darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 14 Pensionsgeschäfte

1. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Sondervermögens Wertpapier-Pensionsgeschäfte im Sinne von § 340b Abs. 2 Handelsgesetzbuch gegen Entgelt mit Kreditinstituten oder Finanzdienstleistungsinstituten abschließen.
2. Die Pensionsgeschäfte müssen Wertpapiere zum Gegenstand haben, die nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erworben werden dürfen.
3. Die Pensionsgeschäfte dürfen höchstens eine Laufzeit von 12 Monaten haben.

4. Sofern die Gesellschaft Pensionsgeschäfte in Bezug auf andere, nach den Vertragsbedingungen für das Sondervermögen erwerbbar Vermögensgegenstände abschließen darf, erfolgt eine Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 15 Kreditaufnahme

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme zustimmt. Hierbei sind Beträge, die die Gesellschaft als Pensionsgeber im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhalten hat, anzurechnen.

§ 16 Anteilscheine

1. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt.
2. Die Anteile können verschiedene Rechte hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlages, des Rücknahmeaufschlages, der Währung des Anteilwertes, der Verwaltungsvergütung oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgelegt.
3. Die Anteilscheine tragen mindestens die handschriftlichen oder vervielfältigten Unterschriften der Gesellschaft und der Depotbank. Darüber hinaus weisen sie die eigenhändige Unterschrift einer Kontrollperson der Depotbank auf.
4. Die Anteile sind übertragbar. Mit der Übertragung eines Anteilscheines gehen die in ihm verbrieften Rechte über. Der Gesellschaft gegenüber gilt in jedem Falle der Inhaber des Anteilscheines als der Berechtigte.
5. Sofern die Rechte der Anleger bei der Errichtung des Sondervermögens oder die Rechte der Anleger einer Anteilklasse bei Einführung der Anteilklasse nicht in einer Globalurkunde, sondern in einzelnen Anteilscheinen oder in Mehrfachurkunden verbrieft werden sollen, erfolgt die Festlegung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilscheinen, Rücknahmeaussetzung

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile und entsprechenden Anteilscheine ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Depotbank oder durch Vermittlung Dritter erworben werden.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die

Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Depotbank.

4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.

§ 18 Ausgabe- und Rücknahmepreise

1. Zur Errechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile wird der Wert der zu dem Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände (Inventarwert) zu den in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ genannten Zeitpunkten ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 16 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß den Grundsätzen für die Kurs- und Preisfeststellung, die im InvG und den auf dieser Grundlage erlassenen Verordnungen genannt sind.
2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert zuzüglich eines in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ gegebenenfalls festgesetzten Ausgabeaufschlags. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert abzüglich eines gegebenenfalls in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ festgesetzten Rücknahmeabschlags. Sofern vom Anleger außer dem Ausgabeaufschlag oder Rücknahmeabschlag sonstige Kosten zu entrichten sind, ist deren Höhe und Berechnung in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ anzugeben.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ nichts anderes bestimmt ist.

§ 19 Kosten

In den „Besonderen Vertragsbedingungen“ werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den „Besonderen Vertragsbedingungen“ darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 20 Rechnungslegung

1. Spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung gemäß § 44 Abs. 1 InvG bekannt.

2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 44 Abs. 2 InvG bekannt.

3. Wird das Recht zur Verwaltung des Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalanlagegesellschaft übertragen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

4. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Depotbank und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht.

§ 21 Kündigung und Abwicklung des Sondervermögens

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des Sondervermögens mit einer Frist von mindestens dreizehn Monaten durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das Sondervermögen auf die Depotbank über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung kann die Depotbank die der Gesellschaft zustehende Vergütung beanspruchen. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Depotbank von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalanlagegesellschaft die Verwaltung des Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 38 InvG erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 44 Abs. 1 InvG entspricht.

§ 22 Änderungen der Vertragsbedingungen

1. Die Gesellschaft kann die Vertragsbedingungen ändern.
2. Änderungen der Vertragsbedingungen, mit Ausnahme der Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen, die zu Lasten des Sondervermögens gehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG), bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt. Soweit die Änderungen nach Satz 1 Anlagegrundsätze des Sondervermögens betreffen, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft.

3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im elektronischen Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht und treten – mit Ausnahme der Änderungen nach Absätzen 4 und 5 – frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft, soweit nicht mit Zustimmung der Bundesanstalt ein früherer Termin genannt wird. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr In-Kraft-Treten hinzuweisen.
4. Änderungen von Regelungen zu den Aufwendungen und den der Gesellschaft, der Depotbank und Dritten zustehenden Vergütungen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 InvG) treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.
5. Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze des Sondervermögens treten 13 Monate nach Bekanntmachung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt gemäß Absatz 3 Satz 2.

§ 23 Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Hat der Anleger im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist der Sitz der Gesellschaft Gerichtsstand.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-VALEUR Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbrieftete Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien angelegt. Der Wert der Aktien darf 70 % des Wertes der in diesem Sondervermögen enthaltenen Wertpapiere nicht unterschreiten. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen.
3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

4. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49% des Wertes des Sondervermögens ausmachen.
5. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente nach § 52 InvG investiert werden.

§ 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 aufzuführen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Risikobetrag für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält an Fondsverwaltungsgebühren eine jährliche Vergütung von 1,2 % des Wertes des Sondervermögens, die in Höhe von 0,1 % vom Inventarwert am Ende eines jeden Monats berechnet und erhoben wird.
2. Die Depotbank des Fonds erhält als Depotbankvergütung eine jährliche Gebühr von 0,1 % des Wertes des Sondervermögens, die wie die Fondsverwaltungsgebühr monatlich berechnet und erhoben wird.
3. Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

*) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-EUROVALEUR Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbrieft Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51 % aus Aktien, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Handel zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, bestehen. Der Wert der Aktien darf 60 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen

Vertragsbedingungen“ erwerbbaaren Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen.

3. Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
4. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 40 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.
5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente nach § 52 InvG investiert werden.

§ 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 aufzuführen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basis-

werts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindizes, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Risikobetrag für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- 5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

- 1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
- 2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
- 3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten*

- 1. Die Gesellschaft erhält an Fondsverwaltungsgebühren eine jährliche Vergütung von bis zu 1,25 % des Wertes des Sondervermögens, die anteilig vom jeweiligen Inventarwert am Monatsende berechnet und erhoben wird.
- 2. Die Depotbank des Fonds erhält als Depotbankvergütung eine jährliche Gebühr von 0,1 % des Wertes des Sondervermögens, die wie die Fondsverwaltungsgebühr monatlich berechnet und erhoben wird.
- 3. Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

*) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschlüsse berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-GLOBAL Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbriefte Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Der Wert der Aktien darf 60 % des Wertes des Sondervermögens nicht unterschreiten. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbenden Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen.
3. Bis zu 40 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.

4. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 40 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.
5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente nach § 52 InvG investiert werden.

§ 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 aufzuführen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Risikobetrag für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

- 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
- 5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
- 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 6 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält an Fondsverwaltungsgebühren eine jährliche Vergütung von bis zu 1,50 % des Wertes des Sondervermögens, die anteilig vom jeweiligen Inventarwert am Monatsende berechnet und erhoben wird.
2. Die Depotbank des Fonds erhält als Depotbankvergütung eine jährliche Gebühr von 0,10 % des Wertes des Sondervermögens, die wie die Fondsverwaltungsgebühr monatlich berechnet und erhoben wird.
3. Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;

*) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-TRESOR Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbrieft Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien und/oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellten Inhaberschuldverschreibungen, die jeweils in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum an einer Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, angelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine

Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbenden Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen.

3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
4. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.
5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
6. Bis zu 10% des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente nach § 52 InvG investiert werden.

§ 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 aufzuführen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basis-

werts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Risikobetrag für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält an Fondsverwaltungsgebühren eine jährliche Vergütung von 0,7 % des Wertes des Sondervermögens, die anteilig vom jeweiligen Inventarwert am Monatsende berechnet und erhoben wird.
2. Die Depotbank des Fonds erhält als Depotbankvergütung eine jährliche Gebühr von 0,075 % des Wertes des Sondervermögens, die wie die Fondsverwaltungsgebühr monatlich anteilig erhoben wird.
3. Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zuge-

*) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

hörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des folgenden Kalenderjahres.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERIFONDS**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG: Aktien, Aktien gleichwertige Papiere, Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen, Genussscheine, Indexzertifikate, sonstige verbriefte Schuldtitel sowie andere marktfähige Wertpapiere, soweit es sich nicht um Geldmarktpapiere oder Derivate handelt,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in Aktien, die an einer inländischen Börse zum amtlichen Markt zugelassen oder in einen anderen inländischen organisierten Markt einbezogen sind, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, und in im Inland ausgestellten, auf Euro lautenden Inhaberschuldverschreibungen angelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Aktien, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und Schuldverschreibungen von Gesellschaften dürfen nur erworben werden, wenn deren Grundkapital mindestens € 5 Mio. beträgt.

3. Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen dürfen nicht über den Wertanteil von 5 % des Sondervermögens hinaus erworben werden.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbenden Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen.
5. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
6. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.
7. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
8. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente nach § 52 InvG investiert werden.

§ 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 aufzuführen, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Risikobetrag für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.

6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält an Fondsverwaltungsgebühren eine vierteljährliche Vergütung von bis zu 0,15 % vom Inventarwert, errechnet aus dem Durchschnitt der Monatsendwerte des Quartals.
2. Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und

nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-COUPONS Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 47 InvG und zwar: Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Optionsanleihen und sonstige verbrieftete Schuldtitel, wobei die Ausübung von Bezugs-, Wandlungs- und Optionsrechten zulässig ist, jedoch sind so erworbene Aktien unverzüglich interessewährend zu veräußern,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
3. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
4. Investmentanteile gemäß § 50 InvG,
5. Derivate gemäß § 51 InvG,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 52 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 51 % des Wertes des Sondervermögens werden in auf Euro lautenden im Inland ausgestellten Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und Optionsanleihen angelegt. Die in Pension genommenen Wertpapiere sind auf die Anlagegrenzen des § 60 Abs. 1 und 2 InvG anzurechnen.
2. Die Gesellschaft darf in Schuldverschreibungen folgender Aussteller
 - die Bundesrepublik Deutschland
 - Europäische Gemeinschaft
 - Frankreich

- Großbritannien
- Italien
- Japan
- Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

3. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerblichen Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen.
4. Bis zu 49 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
5. Geldmarktinstrumente und Bankguthaben dürfen zusammen höchstens 49 % des Wertes des Sondervermögens ausmachen.
6. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Investmentanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.
7. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in sonstige Anlageinstrumente nach § 52 InvG investiert werden.

§ 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6, anerkannte Finanzindices (keine Aktienindices), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;

b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2 und 6 aufzuführen, anerkannte Finanzindices (keine Aktienindices), Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:

aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und

bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;

d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);

e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuordenbaren Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;

f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices (keine Aktienindices), Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Risikobetrag für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.

5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußern Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des Sondervermögens ausschließlich in Anteilscheinen verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 4 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält an Fondsverwaltungsgebühren eine jährliche Vergütung von 0,5% des Wertes des Sondervermögens, die anteilig vom jeweiligen Inventarwert am Monatsende berechnet und erhoben wird.
2. Die Depotbank des Fonds erhält als Depotbankvergütung eine jährliche Gebühr von 0,05% des Wertes des Sondervermögens, die wie die Fondsverwaltungsgebühr monatlich anteilig erhoben wird.
3. Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:
 - a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
 - b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
 - c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilinhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
 - d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;
 - e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
 - f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - g) Kosten für die Einlösung der Ertragsscheine;
 - h) Kosten für die Ertragsschein-Bogenerneuerung;
 - i) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
 - j) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.
4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere

*) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und Erträge aus Investmentanteilen sowie Entgelte aus Wertpapier-Darlehen und Wertpapier-Pensionsgeschäften – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 % des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.
4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres gegen Vorlage des aufgerufenen Ertrags Scheins bei den in den Ausschüttungsbekanntmachungen genannten Zahlstellen.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Besondere Vertragsbedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH, Frankfurt am Main, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft aufgelegte richtlinienkonforme Sondervermögen **VERI-LIQUIDE Fonds**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Geldmarktinstrumente gemäß § 48 InvG,
2. Bankguthaben gemäß § 49 InvG,
3. Investmentanteile gemäß § 50 InvG, sofern nach den Vertragsbedingungen oder der Satzung mindestens 85 Prozent des Wertes des Investmentvermögens in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfondsanteilen angelegt sein müssen (sog. Geldmarktfondsanteile),
4. Derivate gemäß § 51 InvG.

§ 2 Darlehens- und Pensionsgeschäfte

Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß §§ 13 und 14 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ sind bei den Anlagegrundsätzen und Anlagegrenzen zu berücksichtigen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Mindestens 85 % des Wertes des Sondervermögens müssen in Bankguthaben, Geldmarktinstrumenten oder Geldmarktfondsanteilen im Rahmen des Absatz 5 angelegt sein.
2. Die Gesellschaft darf in Geldmarktinstrumente folgender Aussteller
 - die Bundesrepublik Deutschland
 - Belgien
 - Finnland
 - Frankreich
 - Großbritannien
 - Spanien

– Japan

– Vereinigte Staaten von Amerika

mehr als 35 % des Wertes des Sondervermögens anlegen.

3. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumenten angelegt werden. Eine Beschränkung hinsichtlich der gemäß § 6 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ erwerbbarer Geldmarktinstrumente wird nicht vorgenommen.
4. Bis zu 100 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ gehalten werden.
5. Bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens dürfen in Geldmarktfondsanteilen nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ angelegt werden.

§ 4 Derivate

1. Die Gesellschaft kann im Rahmen der Verwaltung des Sondervermögens Derivate einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 51 Abs. 2 InvG festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der DerivateV nutzen; Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie ausschließlich die folgenden Grundformen von Derivaten oder Kombinationen aus diesen Derivaten oder Kombinationen aus Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1 und 3 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, mit diesen Derivaten im Sondervermögen einsetzen. Hierbei darf der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des Sondervermögens für das Zins- und Aktienkursrisiko oder das Währungsrisiko zu keinem Zeitpunkt den Wert des Sondervermögens übersteigen.
 - a) Terminkontrakte auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen;
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1, anerkannte Finanzindices, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz

zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

- c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins-Währungsswaps;
- d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
- e) Credit Default Swaps auf Vermögensgegenstände gemäß § 1 Nr. 1 und 3, sofern sie ausschließlich und nachvollziehbar der Absicherung des Kreditrisikos von genau zuzuordnenden Vermögensgegenständen des Sondervermögens dienen;
- f) Terminkontrakte, Optionen oder Optionsscheine auf Investmentanteile gemäß § 50 InvG und Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG sowie Credit Default Swaps auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG dürfen nicht abgeschlossen werden.

3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate, mit Ausnahme von Derivaten auf Schuldscheindarlehen gemäß § 52 Nr. 4 InvG, investieren, die von Vermögensgegenständen, die gemäß § 1 Nr. 1, 3 und 4 für das Sondervermögen erworben werden dürfen, oder von anerkannten Finanzindices, Zinssätzen, Wechselkursen oder Währungen abgeleitet sind. Hierzu zählen insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte und Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Hierbei darf der dem Sondervermögen zuzuordnende potentielle Risikobetrag für das Marktrisiko zu keinem Zeitpunkt den potentiellen Risikobetrag für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen.

4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den „Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen“ oder in dem Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
5. Die Gesellschaft wird Derivate zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten darf die Gesellschaft jederzeit vom einfachen zum qualifizierten Ansatz gemäß § 7 der DerivateV wechseln. Der Wechsel zum qualifizierten Ansatz bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.

§ 5 Anlageausschuss

Die Gesellschaft bedient sich bei der Auswahl der für das Sondervermögen anzuschaffenden oder zu veräußernden Vermögensgegenstände des Rates eines Anlageausschusses.

Anteilklassen

§ 6 Anteilklassen

Alle Anteile haben gleiche Rechte; verschiedene Anteilklassen gemäß § 16 Absatz 2 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen“ werden nicht gebildet.

Anteilscheine, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten

§ 7 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Gläubiger nach Bruchteilen beteiligt.

§ 8 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. An gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres können die Gesellschaft und die Depotbank von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt 0,5 % des Anteilwertes. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

§ 9 Kosten*

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,7 % p.a. des Wertes des Sondervermögens, errechnet auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Verwaltungsvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.
2. Der Depotbank steht für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,05 % p.a. des Wertes des Sondervermögens zu, die auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes errechnet wird. Für Tage, an denen kein Börsenhandel stattfindet, ist der Inventarwert des letzten Börsentages maßgeblich. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Neben den der Gesellschaft und der Depotbank zustehenden Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

- a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;
- b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;
- c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anteilhaber bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte;
- d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. des Auflösungsberichtes;
- e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;
- h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 50 InvG berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investment-Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

*) Diese Regelung unterliegt nicht der Genehmigungspflicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr

§ 10 Thesaurierung der Erträge

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens ist jeweils das Kalenderjahr.

Anhang

Liste der Börsen mit amtlichem Handel und der anderen organisierten Märkte gemäß § 5 der "Allgemeinen Vertragsbedingungen"

I. Börsen in europäischen Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- **Schweiz** Elektronische Börse Schweiz

II. Börsen in außereuropäischen Ländern

- **Argentinien** Buenos Aires
- **Australien** ASX (Sydney, Hobart, Melbourne, Perth)
- **Brasilien** Sao Paulo
Rio de Janeiro
- **Chile** Santiago
- **China** Hong Kong Stock Exchange
- **Indien** Mumbai
Calcutta
Dehli
Madras
- **Indonesien** Jakarta Stock Exchange
- **Japan** Tokyo
Osaka
Nagoya
Fukuoka
Sapporo
- **Kanada** Toronto
- **Korea** Seoul
- **Malaysia** Kuala Lumpur
- **Mexiko** Mexiko City
- **Neuseeland** Wellington
- **Peru** Lima
- **Philippinen** Manila
- **Singapur** Singapur Stock Exchange
- **Südafrika** Johannesburg

- **Taiwan** Taipei
- **Thailand** Bangkok
- **USA** American Stock Exchange (AMEX)
New York Stock Exchange (NYSE)
Pacific Stock Exchange
Philadelphia
Chicago
Boston
Cincinnati

III. Organisierte Märkte in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

- **Japan** Over the Counter Market
- **Kanada** Over the Counter Market
- **Korea** Over the Counter Market
- **Schweiz** Börse Bern
- **USA** – NASDAQ-System
– Over the Counter Market (von der NASD organisierte Märkte wie Over-the-Counter Equity Market, Municipal Bond Market, Government Securities Market, Corporate Bonds und Public Direct Participation Programs)
- Over the Counter Market der Mitglieder der International Securities Market Association (ISMA), Zürich

Angaben zur Gesellschaft

VERITAS INVESTMENT TRUST GMBH

Wildunger Straße 6a
60487 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 97 57 43-0
Telefax: (069) 97 57 43-31
Email: info@veritas-fonds.de
Internet: www.veritas-fonds.de
Haftendes Eigenkapital
€ 2,52 Mio., Stand 31.12.2007
Gezeichnetes und eingezahltes Kapital
€ 2,56 Mio., Stand 31.12.2007

Gesellschafter

Augur Financial Holding Drei GmbH & Co. KG,
Frankfurt am Main

Geschäftsführer

Rainer Henkel, 61231 Bad Nauheim
Markus Kaiser, 79100 Freiburg

Depotbank

Zweigstelle Frankfurt am Main der
Société Générale S.A., Paris
Neue Mainzer Straße 46–50
60311 Frankfurt am Main
Haftendes Eigenkapital: € 30,73 Mrd.,
Stand 31.12.2007

Wirtschaftsprüfer

Ernst & Young AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft,
Eschborn/Frankfurt

Aufsichtsrat

Günther Skrzypek
Verwaltungsrat
Augur Financial Opportunity SICAV,
Luxembourg
Vorsitzender

Dr. Thomas Schmitt
Verwaltungsrat
Augur Financial Opportunity SICAV,
Luxembourg
Stellvertretender Vorsitzender

Edda Schröder
Geschäftsführerin
Invest in Visions GmbH
Frankfurt am Main

Verbandsmitglied bei

BVI Bundesverband
Deutscher Investment-Gesellschaften e.V.,
Frankfurt am Main

Die aktualisierte Fassung der Angaben von wesentlicher Bedeutung wie etwa zu Gremien und Eigenkapital der Gesellschaft und zur Depotbank ist jeweils im gültigen Jahresbericht bzw. Halbjahresbericht enthalten. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und bei der Depotbank, sowie bei deren deutschen Geschäftsstellen erhältlich.

Zahlungen erbitten wir ausschließlich an:
„VERITAS INVESTMENT TRUST GmbH
Treuhandkonto Anlagekonto“

Société Générale S.A.,
Frankfurt am Main
BLZ 512 108 00, Konto-Nr. 2600 127 121

VERITAS
INVESTMENT TRUST GmbH
Wildunger Str. 6a
60487 Frankfurt am Main

Telefon: (069) 97 57 43-0
Telefax: (069) 97 57 43-31
E-Mail: info@veritas-fonds.de
Internet: www.veritas-fonds.de